BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. April 1930. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Reichsbank unter Dr. Schacht.

Von Dr. Riesser.

Am 3. April beendet Dr. Hjalmar Schacht seine Tätigkeit als Präsident der Reichsbank. Als Dr. Schacht kurz vor Weihnachten 1923 als Havensteins Nachfolger zum Leiter der deutschen Reichsbank ernannt wurde, sah er sich einer Aufgabe gegenüber, wie sie schwerer und verantwortlicher nicht gedacht werden konnte. Der Zahlenspuk der Billionen und Trillionen war zwar schon wenige Wochen vorher zerstoben. Aber der theoretischen Gleichung 1 Billion Papiermark = 1 Goldmark = $^{10}/_{42}$ Dollar = 1 Rentenmark, der der Reichswährungskommissar Schacht seine Billigung erteilt hatte, mußte der neue Reichsbankpräsident Schacht erst die praktische Geltung sichern. Dabei stand ihm von vornherein als unverrückbares Ziel vor Augen, das letzte Glied dieser Gleichung, die für die genesende Währung zunächst wertvolle Krücke der Rentenmark sobald wie möglich zu beseitigen und die deutsche Werteinheit wieder ausschließlich auf der bewährten Kraft einer international vollgültigen reinen Goldwährung aufzubauen. Dazu fehlte nur eine Voraussetzung, nämlich das Gold. Der Goldbestand der Reichsbank belief sich am Ende des Jahres 1923 auf 467 Millionen Goldmark, denen für Rechnung des Reichs eingegangene Zahlungsverpflichtungen an das Ausland in Höhe von über 200 Millionen Goldmark und eine Garantie der Reichsbank für die Einlösung der im Frühjahr 1923 ausgegebenen Dollarschatzanweisungen im Rückzahlungsbetrage von 60 Millionen Dollar, insgesamt also Verpflichtungen von über 450 Millionen Goldmark gegenüberstanden. Auch über Devisenbestände in irgendwie nennenswertem Umfange verfügte die Reichsbank nicht.

Diesen von Dr. Schacht selbst als verzweifelt bezeichneten Status der Reichsbank muß man sich ins Gedächtnis zurückrufen[1]), um die Bedeutung der Aufgabe, die Dr. Schacht übernommen hatte, richtig zu würdigen. Mit welcher Tatkraft und mit welchem Geschick Dr. Schacht das Ziel der reinen Goldwährung ansteuerte und erreichte, wird stets ein denkwürdiges Kapitel der neueren Währungsgeschichte bilden. Besonders interessant ist die Rolle, die Dr. Schacht im Rahmen seines planvollen Vorgehens der im April 1924 errichteten Golddiskontbank zuwies, über deren gesetzliche Grundlagen ich seinerzeit an dieser Stelle berichtete. Ihrer wesentlichen Funktion nach als eine auf Pfundwährung abgestellte Kreditbank gedacht, die dem Wiederaufbau der wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande eine wirksame Hilfe gewähren sollte, erhielt sie gleichzeitig das Recht, auf Pfund Sterling lautende Noten in beschränkter Höhe auszugeben. Von diesem Recht hat die Bank niemals Gebrauch gemacht. Dr. Schacht hatte sich, wie er nachträglich bekannte, das Notenausgaberecht lediglich für den Fall gesichert, daß der damals in Ausarbeitung begriffene Dawes-Plan, der eine Rückkehr Deutschlands zur Goldwährung vorsah, keine Annahme fände. Gleichzeitig nahm Dr. Schacht auf die Beratungen der Dawes-Sachverständigen, soweit sie die neuen bankgesetzlichen Bestimmungen betrafen, einen hervorragenden Einfluß. Seinen Bemühungen ist es in erster Linie zu danken, daß die von den Sachverständigen in Aussicht genommene Goldnotenbank ein ausschließlich deutsches Direktorium und im übrigen eine Umgestaltung des Bankgesetzes vorsah, durch die einerseits die erforderliche Unabhängigkeit von staatsfinanziellen Einflüssen, andererseits die Aufrechterhaltung der bewährten Grundsätze der alten Reichsbank gewährleistet wurde. Wenn die Vertreter des deutschen Bankgewerbes ebenso wie die führenden Kreise von Handel und Industrie eine Ablehnung des Sachverständigen-Gutachtens nicht glaubten verantworten zu können, so nicht zuletzt darum, weil sie in der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Goldnotenbank das einzige für eine dauernde Stabilisierung der deutschen Währung zur Verfügung stehende Mittel erblickten.

Folgerichtig wandten sich die Bemühungen Dr. Schachts, als das Ziel der Stabilisierung erreicht war, dem Wiederaufbau des deutschen Geld- und Kapitalmarkts zu. In dem von Betriebsmitteln völlig entblößten Lande galt es, die geringen verfügbaren und die nur spärlich sich bildenden neuen Beträge einer möglichst zweckmäßigen und produktiven Verwendung zuzuführen, um die Kapital-

[1]) Hjalmar Schacht, „Die Stabilisierung der Mark", S. 94.

neubildung zu fördern und den unerträglich hohen Stand der Zinssätze des freien Marktes allmählich zu senken. Im Dienste dieser so dringend notwendigen Wiederaufbauarbeit standen neben den Maßnahmen, die den Giro- und vor allem auch den Wechselverkehr wieder in Gang setzten, die mit großer Zähigkeit verfolgten Bestrebungen, die öffentlichen Gelder, die bald nach der Stabilisierung zu beträchtlicher Höhe anschwollen, unter die einheitliche Verwaltung der Reichsbank zu bringen. Der Einsicht in die Notwendigkeit haushälterischer Kapitalverwendung und der Sorge um Aufrechterhaltung der Währung entsprang auch sein Vorgehen gegen eine übermäßige Inanspruchnahme des ausländischen Kredits. Die von ihm in diesem Zusammenhang veranlaßten Maßnahmen — die Restriktion der Börsenkredite im Mai 1927 und die — von ihm selbst so bezeichnete — „Guillotinierarbeit" der Anleihenberatungsstelle — gehören zu den bestrittensten Kapiteln seiner Amtsführung. Wie immer das rückblickende Urteil über diese Maßnahmen lauten mag, so wird doch selbst der schärfste Kritiker zugeben müssen, daß in einer vertrauensarmen Zeit nichts so sehr zur Stärkung des Vertrauens in die deutsche Währung im Inlande wie auch namentlich im Auslande beigetragen hat, wie die sichtbare Tatsache, daß an der Spitze der Reichsbank eine Persönlichkeit stand, für welche die Erhaltung der Sicherheit dieser Währung so sehr das oberste Ziel alles Handelns bedeutete, daß dahinter alle anderen Rücksichten zurücktraten, namentlich diejenigen auf politische oder persönliche Gegnerschaft. Solche Gegnerschaft ist dem jetzt aus dem Amt scheidenden Reichsbankpräsidenten in reicherem Maße zuteil geworden, als irgendeinem seiner drei Amtvorgänger. In letzter Zeit trug ihm namentlich sein Finanzmemorandum vom Dezember 1929 den Vorwurf des Strebens nach der Stellung eines Finanzdiktators ein, die mit derjenigen eines Reichsbankpräsidenten unvereinbar sei. Demgegenüber bleibt nur zu wünschen, daß sich niemals wieder ein Reichbankpräsident einem durch ungehemmte Ausgabenpolitik hervorgerufenen Finanznotstand des Reichs gegenübersehen möge, der ihm ein Ueberschreiten der Grenzen formaler Amtszuständigkeit gleichsam als Gewissenspflicht erscheinen läßt.

Mit Dr. Schacht hat das deutsche Bankgewerbe eine sorgsame Pflege des inländischen Kapitalmarkts und eine Förderung der Kapitalneubildung stets für eine der dringendsten Aufgaben unserer Wirtschafts- und Finanzpolitik gehalten. Die Dringlichkeit dieser Aufgabe wird, insbesondere auch nach den Erfahrungen des letzten Jahres, das den inländischen Kapitalmarkt wieder in größerem Umfange auf sich selber gestellt sah, heute mehr denn je von einer breiteren Oeffentlichkeit erkannt und anerkannt. Wenn Dr. Schacht in diesen Tagen den Schutz der deutschen Währung und die Betreuung des deutschen Kredits in andere Hände legt, so übergibt er daher ein Erbe, dessen Verwaltung ebenso energischer wie behutsamer Pflege bedarf. Der neue Reichsbankpräsident Dr. Luther, der Finanzminister der Stabilisierungsperiode, darf das unbedingte Vertrauen beanspruchen, daß das Erbe in gute und sichere Obhut gerät.

Zur Forderung der Aufhebung der Kapitalertragssteuer.

Von Geh. Justizrat **Josef Schreyer**, Vorsitzendem des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen, M. d. Vorl. R.-W.-R., München.

1. Im Jahre 1929 hat der Absatz der festverzinslichen Werte fast völlig versagt mit der Folge einer wesentlichen Einschränkung des Beleihungsgeschäftes der Realkreditinstitute. Die Wirkungen waren für die Gesamtwirtschaft tief bedauerlich.

In weitem Umfange mußten die Bauprogramme der Städte eingeschränkt werden, die so nötige Beschaffung neuen Wohnraums, besonders für die Arbeiterbevölkerung, kam in Stockung, eine Unzahl arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen, die berufen gewesen wären mit ihrer Hände Arbeit der Wohnungsnot zu steuern und normale Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte wieder herbeizuführen, mußten feiern und Arbeitslosenunterstützung empfangen. Wenn nun auch die ersten Monate dieses Jahres und insbesondere die letzten Tage eine stärkere Belebung des Pfandbriefabsatzes brachten, bleibt bei der knappen Kapitaldecke, die in Deutschland zur Verfügung steht, die Sorge, daß wiederum eine Absatzstockung beim Pfandbriefverkaufe eintritt. Die Gesamtwirtschaft aber, und vor allem und in erster Linie Wohnungsbau und Landwirtschaft haben das allergrößte Interesse, daß alles geschieht, um eine ununterbrochen fortdauernde Absatzmöglichkeit der festverzinslichen Werte zu garantieren, und eine so katastrophale Einengung des Pfandbriefverkaufes, wie wir sie im Vorjahre erlebten, zu verhindern.

Zu dem Ende brauchen wir einen starken Impuls für die dauernde Belebung des Marktes festverzinslicher Werte.

2. Einen solchen Impuls wird der Fortfall der Kapitalertragssteuer geben. Es werden Auslandskäufe in großem Umfang kommen, es werden die Inlandskreise, für welche die Kapitalertragssteuer wegen ihrer Befreiung von der Einkommensteuer eine Sonderbelastung bedeutet, (öffentliche Fonds, Stiftungen etc. etc.) sich dem Kaufe festverzinslicher Werte zuwenden, es werden dies auch die kleinen Sparer tun, die wegen ihres geringen Einkommens von der Einkommensteuer befreit sind, aber beim Kaufe von Pfandbriefen erst den langen und schwierigen Weg der Antragsstellung auf Rückvergütung der zu Unrecht erhobenen Kapitalertragssteuer gehen müssen. Dieser Fortfall der Kapitalertragssteuer wird aber nicht nur den Absatz heben, seine Hauptwirkung wird daneben eine kursfestigende sein. Die Hypothekenbanken haben im vergangenen Jahre unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalsmarkte mit beträchtlichen Opfern ein stärkeres Absinken der Pfandbriefkurse im Interesse einer möglichsten Niederhaltung der Kosten des Realkredits verhindert. Heute, bei den gebesserten Verhältnissen des Geldmarktes erscheinen die Kurse durchaus gerechtfertigt. Gerade aus dieser Epoche der Unsicherheit und der Gefahren für das Kursgebäude heraus aber erhellt die Notwendigkeit einer weiteren Untermauerung; durch die Aufhebung der Kapital-

ertragssteuer wird die Beliebtheit der Pfandbriefe gesteigert, wird die Hochhaltung der Kurse auch in Krisenzeiten erleichtert. So ist einer Aufhebung der Kapitalertragssteuer bestimmt der Erfolg einer Verbilligung der Kosten des Realkredites zuzusprechen; mit einer solchen Maßnahme wird hingearbeitet zu einem allmählichen Abbau der unerschwinglichen Zinsbedingungen, zu einer Lösung des Hauptproblems unserer ganzen Wirtschaft, das in einer Absenkung des hohen Zins- und Schuldkosten-Niveaus zu erblicken ist.

3. Unbedingt geboten ist aber die Aufhebung der Steuer in toto für die künftigen, wie für die bereits im Umlauf befindlichen Emissionen. Die Beibehaltung der Steuer für die bereits ausgegebenen Werte würde zu weitgreifenden Umtauschoperationen führen, das starke Angebot müßte Kursdruck erzeugen, der sich auch wieder auswirken müßte bei den neuen von der Kapitalertragssteuer befreiten Emissionen.

Die Hypothekenbanken aber würden weiter durch die Aufnahme so vieler alter Stücke außer Stande gesetzt werden neue Emissionen zu begeben, das Neugeschäft würde leiden, wenn nicht ganz unterbunden werden. So würde der Hauptzweck der ganzen Aktion: Verbilligung der Kosten des Realkredites und Verbreiterung des Absatzes durch eine Teilmaßnahme vereitelt werden.

Von einer Teilmaßnahme wäre aber noch mehr zu fürchten. In unser ganzes Pfandbriefgeschäft würde durch die verschiedene Behandlung der alten Stücke eine Unruhe und Unsicherheit hineingetragen werden, die für die Beliebtheit des Pfandbriefes einen schweren Schlag bedeutete. Die Allgemeinheit hat das größte Interesse an einer pfleglichen Behandlung des Pfandbriefgeschäftes und dazu gehört vor allem die Garantie der ruhigen Fortentwicklung, die Abkehr von allen Experimenten.

Es kann deshalb nur sehr dankbar begrüßt werden, daß auf Grund des vom Reichsfinanzministerium vorgelegten und vom Reichskabinett bereits gebilligten Ermächtigungsgesetzes zur Ergreifung von steuerlichen Maßnahmen zum Zwecke der Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtsahaft die gleichzeitige Aufhebung der Kapitalertragssteuer für alte und neue Emissionen von festverzinslichen Werten durchgeführt werden soll. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß mit als Erfolg dieser Maßnahme bereits die gegenwärtige starke Belebung des festverzinslichen Marktes zu buchen ist. Notwendig bleibt noch, baldmöglichst den Zeitpunkt der Aufhebung der Steuer im Gesetzes- oder Verordnungswege festzulegen, um so allen interessierten Kreisen die notwendige absolute Sicherheit zu verschaffen.

4. In weitem Umfange bedeutet die Aufhebung der Steuer nur eine Aenderung in der Art der Steuererhebung; aber auch der geringe Ausfall im Steueraufkommen, den das Reich erleiden wird, (wohl äußerstens 40 bis 50 Millionen) wird reichlichst aufgewogen werden durch das ungeheure Aktivum, welches eine in ihren begründeten Immobiliarkreditbedürfnissen entsprechend befriedigte und damit von sonst katastrophalen Hemmungen befreite Wirtschaft für das Volksganze bedeutet.

Eine baldigste, uneingeschränkte Aufhebung der kapitalverkehrshindernden, realkreditverteuernden Kapitalertragssteuer muß deshalb im Interesse der ganzen Wirtschaft, im Interesse einer stetigen Befriedigung der Realkreditbedürfnisse, im Interesse eines allmählichen Abbaues der hohen Kosten des Realkredites, nicht zuletzt zur Ermöglichung der Finanzierung der erforderlichen Wohnungsbauten und damit zur Verringerung der Arbeitslosigkeit dringendst gefordert werden.

Das Ende des vordatierten Schecks.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

Im September 1927 fand auf Anregung des Reichsverbands des Deutschen Groß- und Ueberseehandels eine Aussprache von Vertretern der Spitzenverbände von Industrie, Handel und Bankgewerbe über eine Reihe von Mißständen im Scheckverkehr statt, welche innerhalb des Handelsstands zu Klagen Veranlassung gegeben hatten. Bei dieser Besprechung wurde einhellig festgestellt, daß trotz allen bisherigen gemeinsamen Bemühungen der Verbände das Unwesen der Scheckvordatierung eine Veränderung nicht erfahren habe. Hieran hatte sich auch dadurch nichts geändert, daß die Banken schon seit Jahren allgemein zur Scheckbelastung zum Tage der Vorlegung übergegangen waren, so daß als Beweggrund für die Vordatierung nicht mehr das Interesse an einer günstigeren Valutierung in Frage kommen konnte, sondern nur der Wunsch, durch eine Verlängerung des Umlaufs eine Zahlungsfrist auf Kosten des Scheckempfängers oder seiner Nachmänner zu gewinnen. In einer sehr großen Zahl der Fälle bedeutete der vordatierte Scheck nichts anderes als eine mildere Erscheinungsform des ungedeckten Schecks. Für den Nehmer derartiger Schecks ergaben sich außerdem noch Nachteile auf steuerlichem Gebiete: sobald bei Buch- und Betriebsprüfungen das Vorkommen ungedeckter Schecks festgestellt wurde, wurde ihm als Umlaufsbeteiligtem die — von dem Aussteller vielfach nicht beitreibbare — Nachentrichtung der geschuldeten Wechselsteuer auferlegt.

Man wurde sich im Kreise der Spitzenverbände darüber klar, daß es zur Beseitigung des Unwesens der Vordatierung nur ein wirksames Mittel gebe, nämlich die Aufnahme einer Bestimmung in das Scheckgesetz, wonach ein Scheck, welcher dem Bezogenen vor dem auf dem Scheck vermerkten Ausstellungsdatum vorgelegt wird, am Tage der Vorlegung als ausgestellt gilt. Beim Bestehen einer solchen Vorschrift wird der mit der Vordatierung verfolgte Zweck vereitelt; denn der Aussteller muß alsdann damit rechnen, daß der von ihm begebene vordatierte Scheck schon vor dem Ausstellungstag eingelöst oder, falls ein Guthaben beim Bezogenen nicht besteht, protestiert wird. Es ist alsdann auch möglich, von der vexatorischen Wechselsteuerpflicht vordatierter Schecks abzusehen, die einen fiskalischen Zweck nicht verfolgt hat und nur der Bekämpfung des Unwesens der Vordatierung zu dienen bestimmt gewesen ist.

Dieser Gedankengang hat in der Folge den Beifall auch des Reichsbank-Direktoriums sowie der Spitzenverbände der Sparkassen und Genossenschaften gefunden und ist im Schrifttum von namhafter Seite

verfochten worden[1]). Auch die maßgebenden Ressorts des Reichs und der Länder zeigten sich ihm geneigt. Es wurde demgemäß am 9. Oktober 1929 mit Zustimmung des Reichsrats der nachstehende Entwurf (Drucksache Nr. 1379) dem Reichstag vorgelegt und von diesem nach Ausschußberatung und Entgegennahme eines kurzen mündlichen Berichts des Abg. Dr. Wunderlich (143. Sitzung, S. 4505 D, 4506 A B) am 15. März 1930 in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.

Artikel I

Das Scheckgesetz vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 erhält folgenden Abs. 2:

   Ein Scheck, der dem Bezogenen vor dem Tage, der auf dem Scheck als Tag der Ausstellung bezeichnet ist, zur Einlösung vorgelegt wird, gilt als am Tage der Vorlegung ausgestellt. Der Nachweis der Vorlegung kann nur durch die im § 16 Abs. 1 bezeichnete Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde geführt werden.

2. § 11 erhält folgenden Abs. 4:

   Bei vordatierten Schecks, deren vorzeitige Vorlegung gemäß § 16 Abs. 1 nachgewiesen wird, ist eine nochmalige Vorlegung nicht erforderlich. Die Vorschriften über die Vorlegungsfrist finden aber, soweit die Berechnung der Benachrichtigungsfrist (§ 17) und des Beginns der Verjährung (§ 20 Abs. 2) in Betracht kommt, auch auf diese Schecks Anwendung; für den Beginn der Frist tritt an die Stelle des Tages der Ausstellung der Tag der Vorlegung.

3. § 16 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

   2. durch eine auf den Scheck gesetzte und den Tag der Vorlegung enthaltende Bescheinigung der Abrechnungsstelle;

4. § 29 wird gestrichen.

Artikel II

Das Wechselsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 778) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel III

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den Wortlaut des Wechselsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung unter bisheriger oder neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung.

Das Gesetz ist nunmehr im RGBl. Teil I Nr. 10 vom 31. März 1930 auf Seite 107 unter dem Datum des 28. März 1930 veröffentlicht worden.

Wie der Berichterstatter in der Reichstagssitzung vom 15. März 1930 erwähnte, hatte der Deutsche Industrie- und Handelstag in einer Eingabe an den Reichstag zunächst vorgeschlagen, über den Inhalt des obigen Entwurfs hinaus Vereinbarungen zwischen dem Aussteller und der bezogenen Bank für nichtig zu erklären, nach denen die Bank den Scheck nicht vor dem skripturmäßigen Ausstellungstag einlösen dürfe: diese Eingabe sei indessen zurückgezogen worden, da gegen eine solche Bestimmung manche Bedenken sprächen und der mit ihr angestrebte Zweck auch durch Vereinbarungen der Bankenvereinigungen zu erreichen sei. Vereinbarungen solcher Art sind denn auch nach Verabschiedung des Gesetzes auf Anregung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits in die Wege geleitet worden, und zwar dahin, daß die Mitglieder der Bankenvereinigungen sich der Kundschaft gegenüber nicht verpflichten dürfen, Schecks, die ihnen mit einem dem Vorlegungstage nachfolgenden Ausstellungstage vorgelegt werden, vor diesem Tage nicht zu honorieren. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. in den besonderen Scheckbedingungen soll ferner bestimmt werden, daß Schecks, welche vor dem in ihnen bezeichneten Ausstellungstage vorgelegt werden, aus dem Guthaben des Kunden ohne vorherige Rückfrage bezahlt werden und daß bei mangelnden Guthaben dem Vorleger die gesetzlich vorgesehene Bescheinigung über die Nichteinlösung alsbald erteilt wird. Endlich soll bestimmt werden, daß zum Inkasso eingereichte Schecks auch vor Eintritt des in ihnen bezeichneten Ausstellungstags zur Vorlegung gebracht werden; es besteht also für die Bank als Inkassobeauftragte, ebensowenig wie für die bezogene Bank, eine Verpflichtung, in der Handhabung einen Unterschied zwischen vordatierten Schecks und anderen Schecks zu machen, und es können gegen sie keine irgendwie gearteten Ansprüche daraus hergeleitet werden, daß vordatierte Schecks von ihr vor Eintritt des Ausstellungsdatums zur Einziehung gebracht worden sind.

Durch das neue Gesetz und die gedachten zu seiner Ergänzung getroffenen Maßnahmen ist der Scheck aus einem hinkenden Sichtpapier, als welches man ihn trotz § 7 ScheckG. angesichts der Möglichkeit wirksamer Befristung im Wege der Vordatierung bisher bezeichnen mußte, zu einem zwangsläufigen Sichtpapier geworden, wie es dem Willen des Scheckgesetzes von vornherein entsprach und wie es, nach der zutreffenden Darlegung auf S. 2 der Begründung des neuen Gesetzes, auch die Interessen der Volkswirtschaft und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gebieten. So stellt sich das neue Gesetz zugleich als eines der geeigneten Mittel dar, um der als Folge mancher unliebsamer Vorkommnisse eingetretenen Diskreditierung des Schecks[2]) entgegenzuwirken und ihm im bargeldlosen Zahlungsverkehr wieder eine gleichberechtigte Stellung neben der Ueberweisung einzuräumen.

[1]) Reichsgerichtsrat a. D. Simonson im Bank-Archiv v. 15. Januar 1928 S. 132 vgl. die Anm. der Schriftleitung a. a. O. S. 133; eine abweichende Meinung vertritt Breit Kommentar zum Scheckgesetz S. 342 ff. im Anhang zu § 7, dagegen Bernstein, Bank-Arch. XXIX S. 102.

Unlauterer Wettbewerb durch Herabsetzung eines Mitbewerbers.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Callmann**, Köln.

Der Fortschritt des Neuen zeigt sich in dem Vergleich mit dem Alten. Immerzu ist der im Wettbewerb Stehende genötigt, an der Güte fremder Leistung den Wert der eigenen zu messen. Im ständigen Vergleich aller um den Erfolg miteinander ringenden Arbeitserfolge gewinnt der Einzelne zugleich Ansporn zur Entfaltung seiner Kräfte, Maßstab für die Erkenntnis der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Darum ist es nicht verwunderlich, daß die Versuchung, auch in den öffentlichen Aeußerungen der Werbung eine vergleichsweise Betrachtung fortzusetzen, einen starken Einfluß auf die Gestaltung der modernen Reklame ausgeübt hat. Niemals hat man so oft wie heute in allen Zweigen der Wirtschaft

[2]) Vgl. Bank-Archiv XXVI S. 324, 325.

Klage geführt über das Hineinziehen der Person des Wettbewerbers in die Reklame und erst in einer neuen grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts (Band 116 Seite 280) wird der, man sollte meinen, selbstverständliche Satz als Axiom verkündet: „Eine sogenannte persönliche Reklame, der Hinweis auf besondere Vorzüge der eigenen Leistungen gegenüber denjenigen bestimmter Konkurrenten, ist im allgemeinen zu vermeiden und nur in besonderen Fällen zulässig." Im Bankgewerbe hat man versucht im Wege der Selbsthilfe diesem Unwesen zu steuern, als man in dem im Mai 1928 von den Spitzenverbänden des Geld- und Kreditwesens getroffenen Wettbewerbsabkommen Einigkeit zwischen den Vertragsschließenden darüber feststellte, daß mit der geschäftlichen Propaganda für Mitglieder einer Gruppe von Geld- und Kreditinstituten niemals eine Herabsetzung der Mitglieder einer anderen Gruppe verbunden sein dürfe. (Siehe Bank-Archiv XXVII, 305.) Die Streitfragen, die sich in Rechtsprechung und Schrifttum an diese Forderung eines lauteren Wettbewerbs geknüpft haben, sind im wesentlichen nach drei Richtungen beachtenswert. Einmal: Wann sind Mitbewerber von einer Reklame betroffen? Ferner: Wann ist eine Behauptung über einen Anderen unwahr? Und schließlich: Können auch solche Behauptungen über einen Mitbewerber verboten werden, die erweislich wahr sind?

1. Bei Prüfung der Frage, ob sich eine Reklamewendung gegen einen Mitbewerber richtet, ist nicht von ihrem Wortlaut auszugehen, sondern von dem Sinn, den der Werbende erkennbar in sie hineingelegt hat. Der grobe Fall, daß jemand seinen Konkurrenten in der Reklame mit Namen nennt, ist nicht so häufig und macht rechtlich keine Schwierigkeiten. Hier kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß eine verbotene Reklame vorliegt, denn man darf in seiner Reklame nur persönlich werden, wenn die objektive Schilderung dazu z w i n g t; so z. B. wenn die Ergebnisse eines neuen Verfahrens nur beschrieben werden können, indem man ihre Fortschritte gegenüber bestimmten anderen Leistungen schildert. Viel interessanter ist der Tatbestand, wenn jemand die Spitze gegen einen Konkurrenten in dem Vorwurf verbirgt, den er gegen eine ganze G r u p p e richtet. Schon in zahlreichen älteren Entscheidungen hat das RG. die zutreffende Auffassung vertreten, daß der Konkurrent als betroffen zu gelten habe, wenn die Form des Vorwurfs Geschäft oder Ware des Konkurrenten unzweifelhaft als m i t b e t r o f f e n erkennen lasse, wenn also in einer solchen Weise etwas über die Gruppe der Gewerbetreibenden, der der Betroffene angehört, ausgesagt wird, daß die Behauptung gegen jeden Angehörigen dieser Gruppe ohne Ausnahme gerichtet ist. Man hat sich, um die Folgen dieser Rechtsprechung zu umgehen, damit zu helfen gesucht, daß man das fremde S y s t e m angriff, da schließlich eine solche auf das Gegenständliche gerichtete Kritik schwer verhindert werden konnte. Wie Pilze schossen nun die „wissenschaftlichen" Streitschriften aus dem Boden einer durchaus subjektiven Betrachtungsweise. Man denke an den Kampf zwischen Warenhaus und Detailgeschäft im Einzelhandel, zwischen Banken und Sparkassen im Geld- und Kreditwesen. Die Unterscheidung zwischen dem abstrakten Begriff des Systems und der bloßen Zusammenfassung der einzelnen Gewerbetreibenden zur Gruppe wurde schließlich zur Masche im Netz dieser Rechtsprechung, durch die hindurchzuschlüpfen keine sonderliche Schwierigkeit bot. Erst in jüngster Zeit (am 13. 12. 1929) hat das RG. eine zur demnächstigen Veröffentlichung in der Juristischen Wochenschrift bestimmte Entscheidung gefällt (Aktenzeichen II 157/29), in der ein Kaufhaus die Warenhäuser als solche herabsetzte und sich dabei auf den Jahrzehnte langen im Einzelhandel herrschenden Kampf zwischen den verschiedenen Interessentengruppen berief. Aber vergebens. Mit eindeutiger Klarheit bekämpft die Entscheidung die Unehrlichkeit, die die Förderung des Eigeninteresses mit der Sorge um das Wohl der Allgemeinheit bemäntelt; die Unehrlichkeit, die vorgibt, Mißstände anzuprangern, wo nur die Herabsetzung fremder Gewerbetätigkeit erstrebt wird; die sich den Anschein gibt, mit objektiv fachlicher Wertung ein System zu kritisieren, wo in Wirklichkeit die Verärgerung über den Erfolg des mächtigeren Konkurrenten dessen Beschimpfung und Herabsetzung in die Form des Scheinurteils kleidet. Ist schon für den Einzelkaufmann die Versuchung stark, durch Bekämpfung einer Wirtschaftsgruppe den Anschein zu vermeiden, als ob er einen bestimmten Konkurrenten im Auge habe, so ist im Kampf der großen Wirtschaftsgruppen untereinander insbesondere dann, wenn er von ihren Interessenvertretungen geleitet oder unterstützt wird, die gruppenmäßige Zusammenfassung der Konkurrenz eine naheliegende Form des Angriffs. Die Reklame öffentlicher Sparkassen, in denen durch Gegenüberstellungen wie: „Banken oder Sparkassen?", ja mitunter sogar durch namentliche Hervorhebung bestimmter Banken die Vorteile des Sparkassensystems angepriesen werden, sind ebenso wie jede andere kaufmännische Reklame unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß die Kritik eines Systems nur der objektiven Aufklärung dienen soll, daß aber derjenige, der ausschließlich die Förderung des eigenen Wettbewerbes erstrebt, der Letzte ist, dem die Befugnis zugesprochen werden darf, über solche Dinge die Allgemeinheit aufzuklären, in denen er als Richter in eigener Sache auftritt.

2. Daß u n w a h r e Behauptungen in der Oeffentlichkeit überhaupt verboten sind, ist keine bemerkenswerte Feststellung; trotzdem erlebt man es immer wieder, daß die Reklametreibenden glauben, das Gebot der Wahrheit durch eine sophistische Behandlung des Wortlautes erfüllen zu können, bei der Auslegung des Inhalts von dem eigenen Vertrautsein mit internen Geschäftsverhältnissen ausgehen zu dürfen statt von der völligen U n k e n n t n i s derjenigen Kreise, auf die eingewirkt werden soll, so bei der Verwendung eines Kunstausdruckes, unter dem der Fachmann etwas anderes versteht als der Laie. Hierhin dürfte der Hinweis auf die Ausschließlichkeit von Mittelstandskrediten durch Sparkassen gehören, wobei außer acht gelassen wird, daß auf Grund der Fiktion des § 28 der sog. Mustersatzung vom Fachmann hierunter auch in die Hunderttausende gehende Kredite verstanden werden, sofern sie nur im Einzelfalle nicht den Satz von 1 pCt. der gesamten Spar-, Depositen-, Giro- und Kontokorrenteinlagen der Sparkassen übersteigen.

Weiterhin muß von der Rechtsprechung immer wieder der Satz betont werden, daß das V e r s c h w e i g e n w e s e n t l i c h e r U m s t ä n d e eine Angabe unwahr machen kann, was angesichts der jedem Laien vertrauten Formel unseres Eides, in

der er darauf hingewiesen wird, daß er nichts verschweigen dürfe, ein geradezu merkwürdiges Licht auf die Gutgläubigkeit derjenigen wirft, die sich hinter dem Vorwand der wortgetreuen Richtigkeit ihrer Angaben der Rechtsverfolgung zu entziehen suchen. Wenn ein Fabrikant eine Maschine anpreist, deren übliche und ordnungsmäßige Verwendungszeit 8 Jahre beträgt, so würde die Erwähnung dieser Selbstverständlichkeit in der Reklame den Eindruck einer Besonderheit darstellen. Durch das Hinzufügen dieser Zeitdauer wird verschwiegen, daß jede andere Maschine dieselbe Leistungsfähigkeit besitzt, und somit wird der Abnehmerkreis getäuscht. Aehnlich liegt der Fall, wenn Sparkassen rühmend auf die Aufwertung der Spareinlagen im Gegensatz zur Nichtaufwertung der Depositen von Banken und Bankiers gemäß § 66 AufwG. hinweisen und verschweigen, daß auch sie die Aufwertung der von ihnen hereingenommenen bankmäßigen Depositen unter Berufung auf § 66 AufwG. ablehnen.

Mißverständlich und deshalb unzulässig ist die Behandlung schwieriger Wirtschaftsprobleme in der Reklame, wenn den Kundgebungen an die breite urteilslose Masse durch Schlagworte und die Verkündung politisch demagogischer Behauptungen der Schein unumstrittener volkswirtschaftlicher Wahrheit gegeben wird. Wenn z. B. eine Darlehensgenossenschaft im Wirtschaftskampf mit einer neu errichteten Großbankfiliale auf die Kundschaft durch Aeußerungen der Art einzuwirken versucht, daß die Banken nur auf das Land kommen, um Geld aufzusaugen und es unter Entwurzelung des Bauernstandes der Großindustrie zuzuführen (vgl. OLG. Hamm im Bank-Archiv XXI, S. 403); oder wenn die Aufwertungsfrage, die rechtspolitisch doch wahrlich heiß genug umstritten war, mit demagogischer Vereinfachung des schwierigen Problems zur Stimmungsmache und Verlästerung der Konkurrenz ausgebeutet wird. Als ob irgendein Gewerbezweig schon jemals freiwillig der Allgemeinheit ein Opfer gebracht hätte!

Aus dem gleichen Gedanken heraus ist Keßler im Bank-Archiv XXIX (1930) S. 220 ff. durchaus zuzustimmen, wenn er den Verzicht der Sparkassenreklame auf die Behauptung verlangt, daß die Sparkasseneinlagen mehr als die Bankeinlagen den örtlichen Interessen dienen, denn die Frage der Unbedingtheit des sog. Regionalisierungsprinzips scheint doch wohl kaum so allseitig geklärt zu sein, daß eine Reklame, die sich mit diesem Problem befaßt, dem großen Publikum unumstrittene Weisheiten darzubieten vermöchte![1]) „Wer immer in die persönliche Vergleichung eintritt und die Leistungen gegeneinander abwägt, wer also ein Richteramt in eigener Sache übernimmt, muß mindestens für seine Behauptungen die äußerste Sicherheit haben. Von altersher galt der Satz, daß, wer ausnahmsweise in eigener Sache richten soll, mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen muß: Er soll namentlich nicht mit Zweifelhaftigkeiten operieren, sondern nur Dinge behaupten, die über allem Streit erhaben sind." (Kohler i. M. & W. XVI, 218.)

Der § 3 UnlWG. verbietet die unwahren Angaben, soweit sie geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, d. h. es kommt auf die Wirkungsmöglichkeit der Angabe an. Die Wirkung ist aber nicht allein abhängig von dem Inhalt, sondern auch von der äußeren Form der Reklame. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn sich der Werbende der Stimme eines Mittelsmannes bedient, dessen Wort aus irgendeinem Grunde eine besondere Bedeutung hat. Wer auf Grund seiner Sachkenntnis oder wirtschaftlichen Bedeutung besonderes Vertrauen im Publikum genießt, darf dies nicht mißbrauchen, indem er sich den Anschein gibt, objektiver Kritiker zu sein, in Wirklichkeit aber in Form eines Scheinurteils eine nicht ernst gemeinte herabsetzende Beurteilung einer fremden gewerblichen Leistung verbreitet. „Damit würde er den freien Willen des Kunden durch Täuschung beeinflussen, würde das Zutrauen, das seiner Urteilsfähigkeit vom Publikum entgegengebracht wird, mißbrauchen, indem er es für einen Fall benutzte, für den es nicht bestimmt war" (RG. i. M. & W., XI, 87). Ebenso ist der Fall zu beurteilen, wenn jemand die angebliche Offensichtlichkeit minderwertiger Leistung des Mitbewerbers darzutun versucht, indem er sie durch den einfachen Mann aus dem Volke rügen läßt, d. h. indem er selbst in der Maske dieses Unzufriedenen zu seiner Kundschaft spricht (Fingiertes „Eingesandt" in der Zeitung). Hier mag inhaltlich die Kundgebung noch so berechtigt, ja zutreffend sein, ihr Erscheinen unter der Deckperson des fingierten Einsenders täuscht den Leser über die Urheberschaft des Artikels. Die Wirkung der Reklame wird durch Täuschung gesteigert.

3. Nicht weniger bedeutsam sind die Tatbestände, in denen über den Mitbewerber die Wahrheit gesagt wird. Ob die Verbreitung von nachteiligen, wenn auch wahren Tatsachen unsittlich ist, hängt wesentlich von der Gesinnung dessen ab, der glaubt, diese Tatsachen der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu dürfen. Wer Mißstände im Interesse der Allgemeinheit mit scharfen Worten geißelt, macht sich verdient, denn die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß Rede- und Preßfreiheit nicht unterbunden werden, andererseits aber muß sie verlangen, daß diese Freiheit nicht aus Gewinnsucht oder auch Gehässigkeit mißbraucht wird. Keinesfalls darf der Grund des allgemeinen Mißstandes ein Scheingrund, ein Vorwand sein. Strenge Prüfung ist hier am Platze, und es ist anzunehmen, daß derjenige, der im Handelsverkehr eine öffentliche Mitteilung erläßt, dies zu eigenen Zwecken und nicht im Interesse der Allgemeinheit tut. Im Geschäftsleben ist der Wettbewerbszweck in der Regel bestimmend. Der Hauptzweck von Veröffentlichungen ist die Beseitigung oder Schädigung der Konkurrenz, demgegenüber die Absicht, die Oeffentlichkeit in deren Interesse aufzuklären, als nebensächlich nicht in Betracht kommt. Daß eine Veröffentlichung zugleich dem Interesse des

[1]) Anmerkung der Schriftleitung:
In Nr. 36 der Deutschen Sparkassen-Zeitung vom 25. März 1930 ist inzwischen eine Erwiderung auf den Keßlerschen Aufsatz erschienen, in der es als verfehlt bezeichnet wird, in der den obigen Punkt betreffenden Sparkassenreklame eine Herabsetzung der Privatbanktätigkeit oder gar den Vorwurf mangelnden Bürgersinns erblicken zu wollen. Eine solche Auffassung und Absicht habe jedenfalls auf Sparkassenseite nie Boden gefunden. Vom Standpunkte der in dem obigen Aufsatz vertretenen grundsätzlichen Einstellung aus dürfte freilich ein Wettbewerb, dem es darauf ankommt, im Kreise der umworbenen Kundschaft eine dem Mitbewerber ungünstige Stimmung zu erzeugen, nicht damit zu rechtfertigen sein, daß der in dieser Weise vorgehende Wettbewerber sich seinerseits dagegen verwahrt, daß er sich die Vorurteile zu eigen mache, die seine Reklame bei der Kundschaft voraussetzt.

gesamten Handelsstandes und dem besonderen Interesse eines bestimmten Kundenkreises entspricht, braucht nicht notwendig auch eine Entlastung für den zu bedeuten, der sich ausschließlich von dem Bestreben leiten läßt, dem eigenen Geschäftsbetrieb Vorteile zu sichern.

Es müßte eine Selbstverständlichkeit sein, daß das Gebot der Sachlichkeit in der Reklame die Verbreitung all derjenigen Tatsachen verbietet, die mit dem in Frage stehenden Geschäftsverkehr nicht in Verbindung stehen. So wäre es unzulässig, die privaten Verhältnisse eines Mannes in die Oeffentlichkeit zu zerren, unter Hinweis auf geschäftsfremde Umstände wie persönliche Eigenschaften, Eheleben, nationale und religiöse Zugehörigkeit, Kunden abspenstig zu machen. Aber auch Behauptungen über Verhältnisse der fremden gewerblichen Leistungen sind unzulässig, wenn sie nicht notwendig sind. Mitteilungen über Kreditfähigkeit oder gar Zahlungsschwierigkeiten eines Mitbewerbers stehen dem anständigen Kaufmann nicht zu, sofern er nicht verpflichtet ist, über solche Umstände Auskunft zu erteilen. Die Leistung des Konkurrenten darf nicht als minderwertig bezeichnet werden. Hier seien die trefflichen Worte Kohlers in M. & W. XVI, 128 angeführt: „Die Reklame soll nicht nur wahr und lauter sein, sie soll sich auch solcher Mittel enthalten, welche den Rücksichten widersprechen, die man dem Publikum, den Mitgewerbetreibenden, die man schließlich auch sich selbst schuldet . . . . . . Darum soll die Reklame im wesentlichen objektiv bleiben; man soll unter Hervorhebung seiner eigenen Leistungen nicht eine Niedrigstellung der Leistungen des Gegners zum Ausdruck bringen; das Verhältnis des einen zum anderen soll sich dem maßgebenden Publikum von selbst ergeben. Es muß möglichst vermieden werden, die Ankündigung dahin zuzuspitzen, daß der Gegner weniger gut und weniger preiswert produziert; eine Abwägung dieser Verhältnisse ist Sache des Verkehrs, nicht Sache der Reklameparteien."

4. Schließlich sei noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der gerade im Kampf zwischen privaten und öffentlichen Geldinstituten von hervorragender Bedeutung ist. Ich habe in meinem Kommentar zum Wettbewerbsrecht versucht, die Grundsätze darzulegen, die in der Ueberfülle des Tatsächlichen die Richtlinie für Erkenntnis der Unlauterkeit darstellen, und ich habe mit besonderem Nachdruck den Wettbewerb der öffentlichen Hand untersucht. Dies ist m. E. ein Problem, das von immer steigender Bedeutung wird, je größer der Raum wird, den die öffentliche Hand im Wirtschaftsleben beansprucht. Daß aber der Wettbewerb eines Geschäftsbetriebes der öffentlichen Hand und überhaupt die Aeußerungen beamteter Personen im geschäftlichen Verkehr anders beurteilt werden müssen als die gleichen Handlungen von Privatpersonen, leuchtet ein, auch wenn man Erwägungen politischer oder wirtschaftspolitischer Art („Kalte Sozialisierung") völlig außer acht läßt. OLG. München in M. & W. 27/28, 619 hatte anläßlich eines Falles aus dem Versicherungsgewerbe bemerkt: „Es ist kein Zweifel, daß eine staatliche Versicherungsanstalt im Volke größeres Vertrauen genießt als eine noch so gut geleitete und mit noch so großen Mitteln ausgestattete Privatversicherung . . . Die Allgemeinheit glaubt, daß dem Staate größere Mittel zur Verfügung stehen als der Privatwirtschaft, und endlich ist es allgemein bekannt, daß der Staat, was auch gerade bei der Eingehung von Versicherungsverträgen von Bedeutung ist, den sozialen Verhältnissen und Forderungen möglichst Rechnung trägt." Es ist Aufgabe der Gerichte, diesen Unterschied durch eine verschärfte Beurteilung der Wettbewerbstatbestände auszugleichen. Es ist aber auch noch in Erwägung zu ziehen, daß dieselben Personen, die den Untertanen gegenüber als Behörden Pflichten haben, nicht in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende schrankenlosem Wirtschaftsindividualismus huldigen dürfen. Mag dieser Wirtschaftsindividualismus auch den Vorteil der Allgemeinheit erstreben, so verlangt er doch von einem in der Regel kleinen Teil dieser Allgemeinheit so bedeutende Opfer, daß sie ohne parlamentarische Mitwirkung den Bürgern nicht auferlegt werden dürfen. Ueberzeugend führt Otto Bernstein in JW. 1927, 1072 im Anschluß an ein Urteil des OLG. Dresden vom 11. Januar 1926 (4 O 208/25), das sich mit dem Monopolmißbrauch der öffentlichen Hand beschäftigt, aus: „Das Gemeinwesen steht zu seinen Mitgliedern in einem öffentlich-rechtlichen Treuverhältnis und verletzt diese seine Treupflicht in sittenwidriger Weise, wenn es die Machtstellung, welche die Verwaltung des durch Beitragsleistung der Gemeindeangehörigen angesammelten Vermögens mit sich bringt, zu wirtschaftlichen Schädigungen eben dieser Gemeindemitglieder oder eines Teiles derselben mißbraucht."

Konjunkturbeobachtung durch Banken.

Von Dr. jur. **Walther Ramin**, Archivar der ADCA, Leipzig.

Die Konjunkturbeobachtung, soweit sie in den Archiven der großen Banken erfolgt, begegnete in letzter Zeit wiederholt der Kritik. Dies meist unter dem Hinweis, daß sie neben den Leistungen der amtlichen Organisationen auf diesem Gebiet nur das Ergebnis einer oft mit einem umfangreichen Personal- und Sachapparat zustandegebrachten und unter den gegenwärtigen ungünstigen Wirtschaftsbedingungen besser zu vermeidenden Doppelarbeit darstelle, deren subjektive Fassung zudem noch störe. Demgegenüber muß zunächst betont werden, daß wohl an keiner privaten Stelle die Absicht vorliegt und das Ziel vorschwebt, in einen irgendwie gearteten Wettbewerb zu den berufenen wissenschaftlichen Institutionen zu treten. Vielmehr kann es sich bei der Sammlung und Verwertung wirtschaftlichen Tatsachenmaterials durch die Banken lediglich darum handeln, im Rahmen der aus der wirtschaftlichen Not der Zeit heraus verständlichen allgemeinen Bemühungen um bessere Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge in Ergänzung und in Verbindung mit der rein systematischen, exaktwissenschaftlichen Forschung die praktischen Auswertungsmöglichkeiten wirtschaftlicher Vorgänge in weitestgefaßtem Sinne zu vertiefen. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist das Vertrautsein mit den wissenschaftlichen Methoden und Systemen, wogegen sich aus der technischen Schulung in der Wirtschaftspraxis die sachliche Rechtfertigung für das gesonderte und in den Einzelheiten abweichende Vorgehen bei der Konjunkturbeobachtung durch die Banken herleitet.

Um dies zu begründen, gilt es, die Konjunkturbeobachtung durch Banken in den Rahmen der Gesamtkonjunkturbeobachtung einzuordnen, woraus sich gleichzeitig die entsprechenden Hinweise auf die Quellenbenutzung ergeben. Vorausgeschickt sei, daß sich — wie

das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt — selbst die Entwicklung der objektiv-theoretischen Konjunkturforschung anfangs auf in Form und Inhalt rein empirischen Vorarbeiten privatwirtschaftlicher Kreise aufbaute, daß ferner ein erheblicher Teil der amtlich verwerteten Zahlenunterlagen auf privaten, nicht immer vollständigen und daher ergänzungsbedürftigen Meldungen beruht und daß vor allem die fortgesetzte Verschiebung der Tatsachen und der Wandel der strukturellen Wirtschaftsgrundlagen die Systeme der Materialerfassung ständig in Fluß hält. Schon dies erweist bereits in den Vorstadien der Sammlung und Gliederung des Stoffes — ungeachtet des überragenden Wertes der von jeder einseitigen Interessenpolitik unabhängigen amtlichen Tätigkeit, wie sie vom Institut für Konjunkturforschung und vom Statistischen Reichsamt geleistet wird — die Berechtigung konjunkturbeobachtender Mitarbeit durch an sich zweckbestimmte und deshalb zweckbewußte Organisationen. Noch mehr gilt das Gesagte naturgemäß für die Gruppierung und das Zueinanderinbeziehungsetzen der gewonnenen Tatsachen, wenngleich heute die Zusammenfassungen der einzelnen Erkenntnisreihen nahezu festzustehen scheinen. Immerhin wird man sich in überwiegendem Maße der bereits vorliegenden „aufbereitenden" Statistik der amtlichen Stellen bedienen, schon weil bei der immer von neuem zu beobachtenden psychologischen Abneigung des Deutschen gegen eine Ueberlassung privater Angaben für allgemeine Belange eigene Feststellungen der Banken beispielsweise in Kreisen der Kundschaft bei dieser verstimmend wirken und in ihren Ergebnissen und deren Beurteilung noch begrenzter sein müssen, als es schon bei der amtlichen Statistik der Fall ist. Zudem werden dadurch gleichzeitig Kräfte frei, um — in übertragenem Sinne — von den umfassend arbeitenden Behörden-Institutionen zentral gegebene Quantitäten aus der Intelligenz, Kritikfähigkeit und Intuität der bestimmenden Persönlichkeiten heraus qualitativ noch brauchbarer zu machen. Denn wie überall, so wird auch in der Wirtschaft die Gestaltung der Dinge im großen und kleinen nicht allein durch einen schematischen und deshalb statistisch-mathematisch zu erfassenden Ablauf der Ereignisse beeinflußt, sondern letzten Endes durch die psychologischen Unwägbarkeiten der menschlichen Natur. Hierin beruht ja immer wieder das trotz einer noch so klaren und weitgehenden Analyse unvermeidbare, für das Ganze jedoch oft leider entscheidende Ueberraschungsmoment, wie es sich z. B. erneut, und zwar ungeachtet aller wissenschaftlichen Prognosen, in der schwerwiegenden Plötzlichkeit der jüngsten Börsenderoute in den U. S. A. zeigte.

So werden die Veröffentlichungen des Institutes für Konjunkturforschung und der Reichs- sowie Landesstatistischen Aemter trotz eines — vergleichende Arbeiten häufig recht schwierig gestaltenden — Wandels in den Berechnungssystemen von den Banken vielfach als die wissenschaftlich anerkannten Ausgangspunkte für die eigene Auswertung benutzt, wobei es an sich schon eine dankenswerte Aufgabe ist, das gebotene und für den Nichtfachmann meist schwer verständliche Material in eine den Ansprüchen der Wirtschaftspraxis geläufigere Form zu bringen. In ähnlicher Weise wird man zur Bildung des eigenen Urteils die Auslandsinformationen der amtlichen Stellen heranziehen, wenngleich hier die Mängel der Sacherfassung, der Materialsichtung und der Nachrichtenverteilung ein viel besprochenes Problem darstellen, das von vornherein zu einer weitgehenden Inanspruchnahme auch der amtlichen und privaten Berichterstattung des Auslandes selbst in ihrer verschiedenen Gestalt nötigt. Ein aufmerksames Verfolgen der akademischen Forschungstätigkeit an den Universitäten und Hochschulen vornehmlich in ihren kritisch-aktiven Leistungen dürfte dabei wesentlich zu einer Schärfung des Blickes und zu einer Konzentration des Willens beitragen. Daneben aber wird man laufend auf die privat- und volkswirtschaftliche Nachrichtenübermittlung sowie auf die wirtschaftspolitische Stellungnahme der Tagespresse zurückgreifen müssen, weil sie aus der Bedingtheit ihres Aufgabenkreises die Zusammenhänge der Ereignisse aktuell veranschaulicht. Schon hieraus erhellt andererseits — was nur beiläufig bemerkt sei — die Wichtigkeit und der Wert einer ausreichenden und zutreffenden Unterrichtung der Presse auch von seiten der Banken selbst. Daß es allerdings unerläßlich ist, die schon aus der Schnelligkeit der Publikation resultierenden Fehlerquellen und die trotz des Strebens nach Objektivität nicht auszuschaltende parteipolitische Färbung der Darstellung bei der Tagespresse gebührend in Ansatz zu bringen, bedarf keiner Betonung. Demgegenüber bringt die Fachpresse ebenso wie das in statistischen Zusammenstellungen, Denkschriften und programmatischen Erklärungen niedergelegte Wirken der wirtschaftlichen Verbände bedeutsame Unterlagen für die allgemeine Konjunkturbeobachtung vornehmlich in der Richtung der Brancheninformation, obwohl die zur Grundlage genommene ausgesprochene Bewußtheit des jeweils verfolgten Sonderzweckes und die damit verbundene Kompliziertheit des im Einzelfalle angewandten statistischen Erfassungssystems eine vorsichtige Bewertung zur Bedingung macht.

Eine ausschlaggebende Informationsquelle zur Konjunkturbeobachtung durch Banken liegt schließlich in ihrem Verkehr mit der Kundschaft. Die begriffliche Fassung dieses Erkenntnisgebietes darf wohl kaum anders gewählt werden. Denn es kommt, wie bereits erwähnt, kein systematisches Erfragen in Betracht, weil dies aus den oben angeführten Gründen auf Widerstand stoßen würde. Vielmehr leiten sich die erforderlichen und wertvollen Einblicke in die Gesamtwirtschaftslage hier lediglich aus der unmittelbaren und ständigen Fühlung mit allen Erwerbskreisen ab, weil sich die Kundschaft der großen Kreditbanken nicht nur aus den Angehörigen und Betrieben der landwirtschaftlichen, industriellen und handwerksmäßigen Produktion zusammensetzt, sondern in gleicher Weise auch den Handel in seiner mannigfachen Gestalt sowie die freien Berufe und die Kreise der Gehalt und Lohn empfangenden Verbraucher umfaßt. Die Vielheit der Wünsche und Sorgen, die so aus den verschiedenartigsten Bedürfnissen heraus an die Banken herantritt, rundet sich ihnen, täglich von Neuem mosaikartig zusammengesetzt aus großen und kleinen Einzelheiten, oft ganz unbewußt zu einem selbständigen Gesamtbild der Lage, das sich ohne weiteres einprägend innerhalb eines Bankbetriebes lebendig von Person zu Person mitteilt und angesichts der dabei mitwirkenden vielerlei und häufig sich widersprechenden Interessen ganz aus sich heraus der Objektivität nahekommt.

An Hand einer solchen Betrachtung gelangt aber nicht allein die sachliche Berechtigung einer Konjunkturbeobachtung durch Banken zur Evidenz, sondern es ergibt sich auch deren Einordnung in den Gesamtrahmen der Konjunkturbeobachtungen überhaupt. Die umfangreichen Arbeiten der Banken auf diesem Gebiet charakterisieren sich jedenfalls auf der einen Seite nicht als eine Konkurrenz für die amtliche Statistik und für die wissenschaftliche Forschung. Zwar geht ihnen, wie kaum einer anderen Stelle, aus dem Umfang und der Gewichtigkeit der persönlichen und sachlichen Beziehungen eine Fülle von tatsächlichem und stimmungsmäßigem Material zu, doch liegt für sie der Ausgangspunkt seiner Benutzung zunächst in rein internen Bedürfnissen, mag es sich dabei nun um eine allgemein unterrichtende Tätigkeit oder um Spezialinformationen handeln. Auf jeden Fall ist der organisatorische Aufbau der zuständigen Abteilungen sowohl den Personen wie der Sache nach ein ganz anderer als in den rein wissenschaftlichen Forschungs-

instituten. Auf der anderen Seite verleiht der umfassende Wirkungskreis der großen Banken ihrer Materialsammlung und Materialverwertung im Gegensatz zu dem meist einseitig zweckbestimmten Wirken der Verbände sowie der Fach- und Tagespresse ein erhebliches Maß von Objektivität, weil nach dem vorhin Ausgeführten das privatwirtschaftliche Gedeihen vornehmlich der Kreditbanken nicht mit der Prosperität eines einzelnen Wirtschaftszweiges verknüpft ist, sondern der Gesamtwirtschaftsentwicklung parallel läuft, so daß interessenpolitische Erwägungen für die Konjunkturbeobachtung der Banken nicht in Frage kommen. Zweifellos mag — je nach den Anforderungen der augenblicklichen Situation — die Bedeutung der einzelnen Beobachtungskomplexe bei den Banken Wandlungen unterworfen sein und damit auch eine Verschiebung in den Ausgangspunkten und den Endzielen zur Folge haben, zumal sich das besondere, aber auch das Allgemeininteresse zu verschiedenen Zeiten wechselnden Spezialgebieten zuwendet. Stets wird die Möglichkeit der sachlich weitgreifenden und aus den Verhältnissen heraus aktuellen Konjunkturbeobachtung bei den Banken für die Oeffentlichkeit einen beachtlichen Wert besitzen, in dem gleichzeitig die Berechtigung zu entsprechender Publikation liegt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

A. **KapVerkStG. §§ 35, 43.**

a) Wenn eine Bank zur Unterbringung einer Anleihe von einer Gesellschaft bestellt und den Abnehmern der Anleihe zugleich ein Recht auf Bezug von Aktien der Gesellschaft eingeräumt ist, die hinterlegt wurden, so liegt in diesen Abmachungen noch kein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft hinsichtlich der Aktien; Steuerpflicht tritt erst mit der Annahme des gemachten Angebots von Aktien durch die Schuldverschreibungsempfänger ein.

b) In dem eingeräumten Rechte, Aktien bis zu einer bestimmten Zeit anzunehmen oder abzulehnen, liegt nur eine Offerte und nicht ein unter einer Potestativbedingung geschlossenes Anschaffungsgeschäft. Eine Potestativbedingung setzt eine Vereinbarung über eine Handlung des Berechtigten voraus, die in seinem Belieben steht, nicht den bloßen Willen, ob er eine Offerte annehmen will oder nicht.

B. **KapVerkStG. § 50 Abs. 4.**

§ 50 Abs. 4 schlägt nicht ein, wenn den Abnehmern von Schuldverschreibungen einer Gesellschaft das Recht eingeräumt ist, innerhalb bestimmter Frist Aktien der Gesellschaft zu einem bestimmten Kurse zu erhalten. Wenn in der Bestimmung vom Umfang der Leistung die Rede ist, so ist dabei nur an eine Leistung von Wertpapieren **derselben** Art gedacht, die ihrem Umfang nach noch nicht feststeht, nicht an Leistung **noch anderer** Wertpapiere und Waren.

Reichsfinanzhof. Vorbescheid vom 18. Oktober 1929, der durch Antrag auf mündliche Verhandlung und demnächstige Rücknahme der Rechtsbeschwerde nicht rechtswirksam geworden ist. (Rechtsbeschwerde des Finanzamts.)

Gründe.

Die Beschwerdegegnerin wollte im Jahre 1926 eine Anleihe aufnehmen, beauftragte zwei Banken mit der Auflegung der auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur Zeichnung und bestellte die beiden Banken zu Treuhändern. Da die Treuhänder erklärt hatten, daß es ohne gleichzeitige Gewährung eines günstigen Aktienbezugsrechts nicht möglich sein werde, die Teilschuldverschreibungen unterzubringen, verpflichtete sich die Beschwerdegegnerin in den mit den Treuhändern abgeschlossenen sog. Optionsverträgen vom 1. Juni und 1. Juli 1926, den Gläubigern der Teilschuldverschreibungen ein Optionsrecht auf ihre Aktien in der Weise zu gewähren, daß sie gegen Rückgabe des den Teilschuldverschreibungen beigefügten Options-oder Aktienkaufberechtigungsscheins bis zu einem bestimmten Termin und zu einem bestimmten Kurse eine Aktie der Beschwerdegegnerin erwerben konnten. Zur Deckung der hieraus zu erwartenden Optionen hat die Beschwerdegegnerin 50 815 000 + 42 000 000 RM ihrer Aktien bei den beiden Treuhändern hinterlegt. Die Zeichnung und Zuteilung der Teilschuldverschreibungen nebst den Options- oder Aktienkaufberechtigungsscheinen an die Zeichner ist dann später erfolgt. Das Finanzamt hat durch Steuerbescheid vom 4. Juni 1928 die genannten Optionsverträge vom 1. Juni und 1. Juli 1926 für börsenumsatzsteuerpflichtig erklärt, da sie nicht als bloße Angebote angesehen werden könnten. Es hat die Steuer nach § 50 Abs. 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes berechnet, nämlich vom Werte der sämtlichen hinterlegten Aktien, den es für den Zeitpunkt des Abschlusses der Optionsverträge auf 130 v. H. des Nennwerts annimmt. Nach erfolglosem Einspruch wurde die Beschwerdegegnerin durch die Vorinstanz von der Steuer freigestellt, da bedingte Anschaffungsgeschäfte über die Aktien nicht vorlägen. In den Optionsverträgen sieht die Vorinstanz nur vor dem Abschluß der Anleihen getroffene vorbereitende Maßnahmen, durch die lediglich eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin gegenüber den beiden Banken begründet werde, den Anleihegläubigern bei der demnächst auszugebenden Anleihe ein Bezugsrecht auf Aktien zu einem bestimmten Kurse zu gewähren, und in denen die Banken auch nicht etwa als Vertreter der späteren Anleihegläubiger und Bezugsscheinberechtigten gehandelt hätten. Darüber hinaus prüft die Vorinstanz auch die Frage der Steuerpflicht der durch die spätere Zeichnung und Zuteilung mit den Anleihegläubigern zustande gekommenen Geschäfte, in denen sie, soweit es sich um das Aktienbezugsrecht handelt, nur das Vorliegen eines Angebots, nicht aber eines Vertrags erblickt.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts, das jetzt noch eine Erhöhung der Steuer auf 119 714,60 RM begehrt, weil es sich nicht, wie ursprünglich angenommen, um Händlergeschäfte gehandelt habe, konnte keinen Erfolg haben.

Die Vorinstanz hat zunächst mit Recht angenommen, daß die beiden im Steuerbescheid genannten Optionsverträge nicht ein vom Finanzamt angenommenes Anschaffungsgeschäft enthalten. Denn diese Vorverträge regeln nur die Rechte und Pflichten der Beschwerdegegnerin und der beiden Banken in ihrer Eigenschaft als Anleihetreuhänder untereinander, um eine Unterbringung der Anleihe zu ermöglichen und etwaigen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, und lediglich letzterem Zwecke dient auch die in Art. V Abschnitt 1 Abs. 1 des Optionsvertrags vom 1. Juni 1926 erfolgte Ernennung des Treuhänders zum Vertreter und Bevollmächtigten der Berechtigungsscheininhaber, so daß auch von einem Abschluß dieses Vertrags seitens des Treuhänders namens der künftigen Zeichner keine Rede sein kann.

Wenn die Vorinstanz sodann ausgeführt hat, daß die Steuerforderung sich auch nicht auf die späteren durch Zeichnung und Zuteilung mit den Anleihegläubigern zustande gekommenen Geschäfte stützen lasse, so ist zunächst die Vorfrage zu prüfen, ob die Frage der Steuerpflicht dieser Geschäfte überhaupt Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens ist. Denn dessen Gegenstand wird durch den des Steuerbescheids bestimmt und begrenzt. Gegenstand des Steuerbescheids sind nun nach dessen oben wiedergegebenem Wortlaut nur die zwei zwischen der Beschwerdegegnerin und den beiden Banken abgeschlossenen Optionsverträge vom 1. Juni und 1. Juli 1926, während es sich hier um Geschäfte handelt, die zeitlich später liegen, andere Vertragsparteien haben und eine große Anzahl von Einzelgeschäften darstellen. Da indessen das Finanzamt in seinem darauf erlassenen Einspruchsbescheid ausgeführt hat, die Treuhänder seien als Bevollmächtigte der Anleihegläubiger und Berechtigungsscheininhaber aufgetreten, muß auch der Steuerbescheid dahin ausgelegt werden, daß durch diesen die Steuerforderung jedenfalls auch auf die zwischen der Beschwerdegegnerin und den Anleihegläubigern zustande gekommenen Geschäfte hat gestützt werden sollen. Die Vorinstanz hat daher ohne Rechtsirrtum ihre Entscheidung auch auf die Frage ausgedehnt, ob die durch die Zeichnung und Zuteilung zwischen den Anleihegläubigern und der Beschwerdegegnerin zustande gekommenen Geschäfte die Steuerforderung rechtfertigen.

Eines Eingehens auf die zu diesem Teile der Entscheidung der Vorinstanz erhobene Rüge des Finanzamts, ihm sei vorher nicht Gelegenheit gegeben worden, zu dem von der Vorinstanz verwerteten Wortlaut der Zeichnungsaufforderung und der Zeichnungsscheine Stellung zu nehmen, bedarf es nicht mehr, weil das Finanzamt nunmehr alles dazu Erforderliche hat vorbringen können.

In der Sache selbst hat das Finanzamt hier in seiner Begründung der Steuerpflichtigkeit gewechselt. Es hat anfänglich angenommen, daß ein unter einer Potestativbedingung abgeschlossenes Anschaffungsgeschäft vorliege, später, daß der Fall des § 50 Abs. 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes gegeben sei. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge, da § 50 Abs. 4 nicht von bedingten Verträgen (vgl. Entsch. des RFHofs Bd. 15 S. 277), überhaupt nicht von der Entstehung der Steuerpflicht, sondern lediglich vom Gegenstand eines gültig zustande gekommenen Vertrags und von der Bestimmung dieses Gegenstandes handelt.

Eine Potestativbedingung stellt das Optionsrecht der vorliegenden Art nicht dar. Von einer solchen könnte nur die Rede sein, wenn eine Vereinbarung über eine Handlung des Schuldverschreibungsnehmers vorläge, die in seinem Belieben steht. Was vorliegend im Belieben des Schuldverschreibungsnehmers steht, ist aber nicht eine vereinbarte Handlung von ihm, sondern sein Wille, ob er das Angebot der Aktien annehmen will oder nicht. Solange das Angebot nicht angenommen ist, bleibt es eben ein Angebot und ist kein Vertrag und also auch kein Anschaffungsgeschäft.

§ 50 Abs. 4 könnte in Betracht kommen, wenn man die Vereinbarung über das Optionsrecht als einen bloßen Bestandteil des Anschaffungsgeschäfts über die Schuldverschreibungen ansieht und annimmt, daß in diesem einheitlichen Geschäfte dem Erwerber den Umfang der Leistung zu bestimmen überlassen ist. Indessen hat sich die Gesetzesstelle auf Fälle der vorliegenden Art überhaupt nicht beziehen wollen und paßt auch gar nicht auf Fälle, in denen das Optionsrecht auf Jahre hinaus besteht. Gedacht ist an Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte. Wenn vom „Umfang der Leistung" die Rede ist, so kann dabei nur an eine Leistung von Wertpapieren derselben Art gedacht sein, die ihrem Umfang nach noch nicht feststeht, nicht an Leistung noch anderer Wertpapiere und Waren, da sonst nicht vom Umfang, sondern vom „Gegenstand" der Leistung die Rede sein müßte. Nur im ersten Falle hat es auch einen Sinn, eine besondere Vorschrift zu erlassen, daß die Steuer nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, weil in dem Falle, daß die Leistung ihrem Umfang, also ihrer Quantität nach, nicht feststeht, keine feste Summe vorhanden ist, nach der die Steuer berechnet werden könnte. Im vorliegenden Falle aber steht der Quantität nach sowohl für die Schuldverschreibungen als auch für die Aktien der Preis fest, und es fehlt an jedem Grunde, hier die Steuer anders als nach § 50 Abs. 1 zu berechnen, d. h. den vereinbarten Preis zugrunde zu legen.

Da hiernach hinsichtlich der Aktien ein auch nur bedingtes Geschäft nicht vorliegt, § 50 Abs. 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes aber ausscheidet, war der Vorentscheidung beizutreten und die Rechtsbeschwerde auf Kosten des Reichs (§ 287 der Reichsabgabenordnung) als unbegründet zurückzuweisen.

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 31, 831 BGB.

Haftet eine Bank für die unrichtige Auskunft eines Depositenkassenvorstehers?

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1929 — VI 142. 29 — T.

Im Jahre 1925 hat der Kläger an die Pianofortefabrik K. & Sch. Holz gegen Wechsel geliefert. Im November 1925 hat diese Firma ihre Zahlungen eingestellt. Kl. will sich vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und in deren weiterem Verlauf bei der Depositenkasse der bekl. Großbank erkundigt und von dem Vorsteher dieser Depositenkasse günstige Auskünfte über K. & Sch. erhalten haben. Der Vorsteher habe diese Auskünfte bewußt wahrheitswidrig erteilt; die Bekl. hafte für ihn. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Kl. ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Es kann hier nur eine außervertragliche Haftung der bekl. Bank in Betracht kommen. Hier kommt in erster Linie die Haftung aus § 31 BGB. in Frage. Der von der RevBekl. angeregte Zweifel, ob diese Gesetzesbestimmung auf Aktiengesellschaften überhaupt angewendet werden kann, ist nicht begründet. § 31 BGB. bezieht sich auf alle juristischen Personen. Vgl. auch Art. 163 EG. zum BGB. Mit Recht bemängelt die Rev., daß die Ausführungen des BerG. über die Anwendbarkeit der Bestimmung im vorliegenden Falle nicht frei von Rechtsirrtum seien. Nach § 31 BGB. ist eine juristische Person für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied eines Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Wer als anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter anzusehen ist, ist nach § 30 BGB. zu beurteilen. Danach kann durch die Satzung bestimmt werden, daß neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Das BerG. nimmt an, daß der Vorsteher der Depositenkasse nicht als satzungsmäßiger Vertreter der bekl. Bank anzusehen sei. Es führt hierzu aus: Zur Anwendbarkeit des § 31 BGB. sei es erforderlich, daß die Stellung des . . . . . als Leiter der Depositenkasse sich unmittelbar auf die Satzung der Bekl. zurückführen lasse. Es genüge dazu, daß die Satzung der Bank überhaupt die Errichtung von Depositenkassen vorsehe, da sie hierdurch die Kassen für satzungsmäßige Einrichtungen erklären würde. In der Satzung der Bekl. sei aber weder die Einrichtung der Depositenkassen vorgesehen, noch lasse sich aus den sonstigen Bestimmungen der Satzung etwas für eine satzungsmäßige Vertreterstellung der Vorsteher der Depositenkassen herleiten. § 3 der Satzung sehe nur die Errichtung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen vor. Unter diese Begriffe falle jedoch eine Berliner Depositenkasse nicht. Unter den Zweigniederlassungen seien nur Niederlassungen in einer anderen Stadt als der des Hauptunternehmens zu verstehen. Da der Sitz der Bekl. sich in Hamburg befinde, würde die Berliner Zentrale mit darunter zu rechnen sein. Auch als eine Agentur könne eine Berliner Depositenkasse nicht angesehen werden; darunter seien nur solche kleinere Bankstellen in wirtschaftlich weniger bedeutenden Orten zu verstehen, die von selbständigen Kaufleuten betrieben würden. Der Ausführung des Kl., daß nach der hamburgischen kaufmännischen Gepflogenheit die Agenturen auch Depositenkassen umfassen, könne nicht gefolgt werden; aus dem Umstand, daß die neue Satzung der Bekl. vom Jahre 1927 die Fassung der früheren Satzung beibehalten habe, die Depositenkassen aber mit keinem Wort erwähne, ergebe sich unzweideutig, daß die Bekl. auch jetzt den Depositenkassen nicht die Bedeutung einer satzungsmäßigen Einrichtung habe beimessen wollen. Das BerG. beruft sich für seine Auffassung auf Urteile des RG. in RGZ. Bd. 94 S. 318 und Bd. 91 S. 1. In der ersten Entscheidung handelte es sich um einen Fall, in dem die Errichtung von Depositenkassen nicht ausdrücklich in die Satzung aufgenommen war. In der zweiten Entscheidung handelte es sich um eine unstreitig als Zweigniederlassung angesehene Niederlassung einer Gasmotorenfabrik. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem ersten Fall allerdings dadurch, daß die Depositenkassen nicht ausdrücklich in der Satzung als ein Geschäftszweig der bekl. Bank aufgeführt ist. Dieser Umstand schließt aber nicht ohne weiteres aus, daß die Depositenkassen gleichwohl in eine der in der Satzung aufgeführten Kategorien einzubeziehen sind. Im Zweifelsfalle ist der Inhalt der Satzung durch Auslegung zu ermitteln und der so ermittelte Inhalt muß die Grundlage der Feststellung bilden (RGU. vom 26. Februar 1917 VI. 2/17). Von diesem Gesichtspunkt aus können die Darlegungen des BerG. nicht als erschöpfend angesehen werden, weil es am buchstäblichen Sinne der Satzung haftet. Das BerG. meint, daß unter den Zweigniederlassungen nur Niederlassungen in einer anderen Stadt als der des Hauptunternehmens zu verstehen seien. Das würde die Einreihung der Depositenkassen unter die genannten drei Klassen nicht ausschließen, da Sitz der bekl. Bank Hamburg ist. Das BerG. fährt dann aber fort, da der Sitz der Bekl. sich in Hamburg befinde, würde die Berliner Zentrale darunter zu rechnen sein. Ob die Auslegung der Satzung nicht zu eng sein würde, wenn unter dem Gesichtspunkt des § 30 BGB. der Begriff der Zweigniederlassung nur aus § 13 des Handelsgesetzbuchs entnommen würde, kann dahingestellt bleiben; denn der Umstand, daß etwa die Berliner Zentrale als Zweigniederlassung anzusehen ist, würde das Vorhandensein weiterer Zweigniederlassungen in Berlin nicht ausschließen. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob das als Depositenkasse bezeichnete Unternehmen nach der Art und dem Umfang seiner Geschäfte ein solches ist, daß es unter den Begriff einer Zweigniederlassung oder einer Agentur gebracht werden

könnte. Das BerG. hat in einem andern Falle, welcher der rechtlichen Nachprüfung in der Entscheidung des RG. Bd. 118 S. 234 ff. unterlag, in Uebereinstimmung mit dem LG. in bezug auf Berliner Depositenkassen folgendes ausgeführt:

> Von den Depositenkassen der Großbanken in Berlin würden täglich die umfangreichsten Bank- und Börsengeschäfte aller Art abgewickelt. Die Großbanken unterhielten diese Depositenkassen in allen Stadtteilen und forderten in ihren Bekanntmachungen das Publikum zur Abwicklung aller solchen Geschäfte von diesen Kassen aus öffentlich auf. Das Publikum könne daher damit rechnen und rechne damit, daß in diesen Depositenkassen doch mindestens ein verantwortlich zeichnender Vertreter der Bank vorhanden sei. Wenn es davon ausginge, daß die in den Depositenkassen tätigen Angestellten der Bank nur untergeordnete Organe seien, die allenfalls in der Lage seien, eine Quittung auszustellen, so würde es nicht daran denken, sich mit diesen Depositenkassen in Geschäfte einzulassen, aus denen in zahlreichen Fällen auch umfangreiche Verpflichtungen der Bank gegen den Kunden erwüchsen. Es sei gerichtsbekannt, daß alle Bank- und Börsengeschäfte kleineren und größeren Umfangs von solchen Kassen täglich in großen Mengen vorgenommen würden. Die Verkehrsauffassung gehe auch dahin, daß die Kundschaft bei den Depositenkassen alle bankmäßigen Geschäfte abschließen könne.

Von dem RG. wurden in jener Entscheidung Aeußerungen einer Anzahl von Schriftstellern herangezogen, die sich mit der gleichen Frage befassen. So wurde auf Riesser, Die deutschen Großbanken, hingewiesen, der ausführt, daß die Depositenkassen nach und nach zu Wechselstuben geworden seien, die alle Bankgeschäfte gleich der Zentrale und gleich den Filialen betreiben — abgesehen von Konsortialgeschäften und Effektengeschäften auf eigene Rechnung —. Es wurde ferner auf Müller, Bank-Archiv 8. Jahrgang S. 117, hingewiesen, der dort Wechselstuben und Depositenkassen bespricht und ohne Unterscheidung ausführt, daß sie in ihrer heutigen Auffassung vollständige Bankgeschäfte seien und alle Zweige des Bankgeschäfts mit Ausnahme von Konsortialgeschäften betrieben. Es kann noch auf die Aeußerung von Schacht in den Beiträgen zu staats- und rechtswirtschaftlicher Fortbildung Heft 4 S. 1 ff. und S. 24, 25 hingewiesen werden. Er führt dort aus, daß es sich bei den Depositen unserer Großbanken nur zum allerkleinsten Teil um Spargroschen handele; die Bezeichnung Depositen in den Bankbilanzen sei, wenn man darunter Spareinlagen verstehe, irreführend. Es handele sich dabei zum größten Teile um nichts anderes, als um die in einer anderen Bilanzpost ausgewiesenen Kontokorrent-Kreditoren. Der Kl. hatte im vorliegenden Rechtsstreit vorgetragen, daß die bekl. Bank seit vielen Jahren etwa 50 Depositenkassen eingerichtet habe und daß in der hier in Rede stehenden Depositenkasse etwa 30—35 Angestellte vorhanden seien. Der Zeuge M., der sich als Leiter der Depositenkassen bezeichnet, hat von etwa 100 Depositenkassenvorstehern gesprochen. Es wird bei der Prüfung der Frage, ob die Depositenkassen als satzungsmäßige Einrichtungen anzusehen sind, nicht an der tatsächlichen Entwicklung der Dinge vorübergegangen werden dürfen, und es wird von der Würdigung aller Umstände abhängen, ob bei Anlegung eines objektiven Maßstabes die Depositenkassen als unter die Satzung fallende Einrichtungen angesehen werden können. Der Umstand, daß etwa der Wille der Bekl. dieser Beurteilung nach einem objektiven Maßstabe entgegenstehe, wofür indessen kein Anhalt gegeben ist, würde die Anwendung dieses Maßstabes nicht ausschließen. Auch die Behauptung des Kl., daß nach der Gepflogenheit Hamburger Kaufleute von den Agenturen auch Depositenkassen umfaßt werden, kann hiernach nicht ohne weiteres ausgeschaltet werden. Ob es möglich wäre, im Gegensatz zu den tatsächlichen Verhältnissen der Satzung eine Fassung zu geben, die den Zweck hat, die Haftung der Gesellschaft einzuschränken, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben, und es braucht deshalb auch auf den Inhalt der Anmerkung zu der Entscheidung in JW. 1918 S. 84 nicht eingegangen zu werden.

Falls nach erneuter Prüfung durch das BerG. die Depositenkassen der Bekl. in Berlin als satzungsmäßige Einrichtungen anzusehen wären, würde es sich weiter fragen, ob die Leiter dieser Kassen besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. sind. Das würde davon abhängen, ob sie in der Satzung selbst bestellt oder auf Grund einer Bestimmung der Satzung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Bank für einzelne oder alle Geschäfte berufen und ermächtigt sind (RGZ. Bd. 91 S. 4, Bd. 117 S. 64). Ob die Erwägung, daß eine satzungsmäßige Zweigniederlassung regelmäßig die Bestellung eines Leiters notwendig machen wird, der damit zu einem in der Organisation der Bank vorgesehenen, also einem verfassungsmäßigen wird (LZ. 1915, 129; Warn. Rspr. 1915 Nr. 317), auf die Organisation der Bekl. in Berlin zutrifft, bedarf tatsächlicher Prüfung. Die Erteilung einer Handlungsvollmacht, die in erster Linie nur für das innere Verhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Machtgeber von Bedeutung ist, schließt die Eigenschaft eines Vertreters nicht aus (RGZ. Bd. 91 S. 3, Bd. 94 S. 320); die Vorsteher müssen nur noch nach außen hin eine selbständige Stellung für einen gewissen Geschäftskreis haben, wenn auch die Selbständigkeit allein für die Anwendbarkeit des § 30 noch nicht entscheidend ist (RGZ. Bd. 121 S. 387). Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird das BerG. tatsächliche Feststellungen zu treffen haben.

Nach dem vom BerG. auch herangezogenen § 15 Abs. 3 der Satzung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzelnen Angestellten Vollmacht zum Betrieb des gesamten Handels und Gewerbes oder zur Vornahme zu bestimmten Arten von Rechtsgeschäften erteilen derart, daß sie zur Vertretung der Gesellschaft entweder zu zweien oder einzeln mit einem Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen berechtigt sind. Das BerG. beschränkt sich auf die Ausführung, daß dieser Fall in keiner Weise vorliege; es ist nicht ganz klar, was damit gemeint ist. Der Kl. hatte ausdrücklich völlige rechtliche Selbständigkeit der Depositenkasse behauptet. Bestand eine jahrelange, den Bedürfnissen der Bank entsprechende Uebung, daß zwei Angestellte der Depositenkasse diese vertreten, so würde auch eine Billigung des Vorstandes und eine stillschweigende Zustimmung des Aufsichtsrates rechtlich möglich sein. Falls dem Vorsteher nur das Recht zur Kollektivzeichnung zugestanden hätte, würde diese nach feststehender Rechtsprechung nicht der Haftung der Bank aus seiner unerlaubten Handlung entgegenstehen (RGZ. Bd. 117 S. 64 und dort angeführte).

Für den Fall, daß eine Haftung der bekl. Bank auch aus § 31 BGB. nicht festzustellen ist, würden die Voraussetzungen des § 831 BGB. zu erörtern sein. Auch hier ist das angefochtene Urteil nicht frei von Rechtsirrtum. Es führt aus: § 823 Abs. 1 BGB. sei im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil kein besonderes unter diese Bestimmung fallendes Rechtsgut des Kl. verletzt worden sei, sondern nur eine allgemeine Vermögensschädigung des Klägers. § 823 Abs. 2 oder § 826 BGB. könnten nicht angewendet werden, weil der Beklagten ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten nicht zur Last gelegt werden könne. Der Entlastungsbeweis der bekl. Bank aus § 831 habe sich lediglich auf die Bestellung des . . . . zum Vorsteher einer Depositenkasse zu beschränken. Dagegen falle eine etwaige Vernachlässigung der späteren Aufsichtspflicht der beklagten Bank nicht unter § 831 BGB., vielmehr sei diese allgemeine Aufsichtspflicht nur nach § 823 BGB. zu beurteilen. Nachdem das Berufungsgericht sodann die für die Zeit der Bestellung des . . . . zum Depositenkassenvorsteher in Betracht kommenden Verhältnisse erörtert hat, kommt es zu dem Ergebnis, daß die beklagte Bank ihrer Entlastungspflicht aus § 831 für die Zeit der Bestellung genügt habe; insbesondere kämen Anführungen des Bekl. deshalb nicht in Betracht, weil sie nichts mit der Anstellungsfrage zu tun hätten. Diese Ausführungen beurteilen die Rechtslage nicht erschöpfend. Zwar kann die Ueberwachungspflicht der Regel nach nur aus § 823 BGB. gefolgert werden (RGZ. Bd. 53 S. 56 und 125; JW. 1907, 674; 1911, 403; 1913, 203). Aber in feststehender Rechtsprechung ist vom RG. anerkannt, daß unter Umständen jene Regel eine Ausnahme erleidet und die Verpflichtung des Geschäftsherrn zur allgemeinen Beaufsichtigung des Angestellten auch aus § 831 BGB. abgeleitet werden kann (RGZ. Bd. 78 S. 107, Bd. 79 S. 105, Bd. 87 S. 1; JW. 1920 S. 492; RGU. vom 9. Januar 1928 VI. 222/27 und vom 15. November 1928 VI. 76/28 u. a.). Denn da der Angestellte nicht nur zur Zeit seiner Anstellung die Befähigung und Eignung zu Ausführungen der ihm übertragenen Verrichtungen besessen und der Geschäftsherr nicht nur zu dieser Zeit die ihm in § 831 BGB. auferlegte Sorgfaltspflicht geübt haben muß, so folgt aus dem Grundsatz, daß nur ein wohlbeaufsichtigtes Personal als ein wohlauserwähltes gelten kann, bei längerer Dauer der Anstellung die Pflicht des Geschäftsherrn, sich über die allgemeine Dienstführung seines Angestellten auf dem laufenden zu erhalten. In solchen Fällen hat sich, zumal wenn zwischen der Anstellung und der Zeit der Schadenszufügung, wie im vorliegenden Falle, ein längerer Zeitraum verstrichen ist, der dem Geschäftsherrn obliegende Entlastungsbeweis von selbst auf eine regelmäßige Ueberwachung des Angestellten zu erstrecken. Diese Grundsätze müssen auf das Verhältnis zwischen der Bank und dem Depositenkassen-

vorsteher Anwendung finden. Denn die Art, wie ein Depositenkassenvorsteher seinen Dienst verrichtet, berührt einen großen Kreis von Personen, die in den verschiedensten Arten in eine Beziehung zu der Bank treten. Eine dauernde, den Umständen angepaßte Kontrolle ist hier zu erfordern. Der Kl. hat überdies Anführungen gemacht, die eine mangelhafte Beaufsichtigung des Vorstehers durch die Bank erweisen sollen und über die das BerG. nicht hätte hinweggehen dürfen.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BerG. zurückzuverweisen.

2. Zu § 278 BGB.

Haftung für die unrichtige Auskunft über Kunden.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Okt. 1929 — VII 147. 29 — T.

Am 8. Oktober 1925 erschien der Kaufmann F. bei der Klägerin, um von ihr einen Waggon Mehl zu kaufen. Bei den Kaufverhandlungen bot er zur Deckung des Kaufpreises der Klägerin einen Wechsel über den Betrag von 3750 RM an, der von einem Kaufmann Ki. ausgestellt, von dem Rittergutsbesitzer Bo. angenommen und von Ki. auf F. indossiert war. Als Referenz gab er die Kreissparkasse in S. auf. Der Inhaber der Klägerin erklärte ihm, daß er das Geschäft davon abhängig mache, daß die Auskunft der Sparkasse gut ausfalle, und setzte sich darauf mit dieser telephonisch in Verbindung. Er erreichte jedoch den Direktor nicht, die Klägerin wurde aber später von der Sparkasse selbst angerufen. Sie behauptet, daß sich am Fernsprecher der Sparkassendirektor Dae. gemeldet habe, den ihr Inhaber nunmehr unter Mitteilung der mit F. gepflogenen Kaufverhandlungen um Auskunft über die Kreditwürdigkeit der auf dem Wechsel stehenden Personen gebeten habe. Dae. habe darauf erklärt, sie könne das Geschäft unbesorgt machen, die Leute seien gut. Auf Grund dieser Auskunft habe sie das Geschäft mit F. getätigt und gegen Giro des Wechsels diesem das Mehl geliefert. Sie habe den Wechsel weitergegeben, alsdann aber selbst einlösen müssen und von den Wechselschuldnern keine Befriedigung erlangt. Die Auskunft des Dae. sei bewußt unrichtig gewesen. Die aus dem Wechsel Verpflichteten seien bei Abschluß des Geschäfts nicht mehr in der Lage gewesen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies sei Dae. bekannt gewesen, insbesondere habe er gewußt, daß Bo. bereits anfangs Oktober nicht mehr einen Wechsel über 40 000 RM habe decken können und zur gleichen Zeit auch ein anderer Wechsel des Dr. E. gegen ihn zu Protest gegangen sei.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten erhoben, indem sie der Meinung ist, daß dieser die falsche Auskunft ihres Sparkassendirektors zu vertreten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Bekl. wurde zurückgewiesen.

Durch die Aussage des Zeugen P. hält das Berufungsgericht auch für erwiesen, daß Dae. bekannt war, daß bereits vor der Erteilung der Auskunft an den Inhaber der Klägerin ein Wechsel gegen Bo. zu Protest gegangen war; es stellt auf Grund der Aussage des Zeugen E. auch fest, daß ein von diesem nach einer Auskunft der Sparkasse in Zahlung genommener Wechsel des Bo. am 8. Oktober 1925 gegen letzteren protestiert worden ist, und Dae., wenn er dies bei seiner Auskunft an H. (den Inhaber der klagenden Firma) nicht bereits gewußt hat, zum mindesten damit vertraut gewesen ist, daß der Protest zu erwarten sei. Daraus schließt es, daß mit der Einlösung weiterer Wechsel durch Bo. nicht mehr zu rechnen gewesen sei und Dae. dem Inhaber der Klägerin bewußt eine den Tatsachen nicht entsprechende Auskunft erteilt hat, wenn er sagte, die aus dem der Klägerin angebotenen Wechsel Verpflichteten seien gut, sie könne das beabsichtigte Geschäft gegen Hereinnahme des Wechsels machen. Auch diese Feststellungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, daß bloße Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Bo. gleichgültig waren, weil auch noch andere Personen den Wechsel unterschrieben hatten, so übersieht sie, daß Dae. alle aus dem Wechsel verpflichteten Personen als „gut" bezeichnet hatte, im übrigen aber auch F. oder Ki. nicht kreditwürdig gewesen sind, da die Ausklagung des Wechsels gegen diese auch nicht zur Befriedigung der Klägerin geführt hat.

Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß § 676 BGB. grundsätzlich eine Haftung für einen aus der Befolgung eines Rats oder einer Empfehlung entstandenen Schaden ausschließt und daß der Begriff der Erteilung eines Rats oder einer Empfehlung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch die Erteilung einer Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Person umfaßt.

Der Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht es aber auch, daß für die von Banken erteilten Auskünfte in gewissem Umfange eine Verantwortlichkeit besteht, wenn sie die Auskunft mit Bezug auf ein mit ihnen getätigtes Kauf- oder Kommissionsgeschäft (RGZ. Bd. 42 S. 125, Bd. 67 S. 394, JW. 1905 S. 502, 1910 S. 808, 1911 S. 809) oder auch nur allgemein im Rahmen bestehender Geschäftsverbindung einem Kunden erteilen (RGZ. Bd. 27 S. 118, JW. 1903 S. 151, 1907 S. 363). Nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Sparkasse des Beklagten auch Bankgeschäfte in den Bereich ihrer Tätigkeit aufgenommen. Daß sie an sich ein Unternehmen war, das gemeinnützige Zwecke verfolgte, hinderte sie daran nicht (RGZ. Bd. 116 S. 229, 247). Ob die Banken angesichts ihrer Pflicht, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Vermögensverhältnisse ihrer Kunden Stillschweigen zu bewahren, die Verpflichtung haben, anderen Kunden auf Grund der Geschäftsverbindung mit ihnen Auskunft über die Kreditwürdigkeit dritter Personen zu erteilen, bedarf keiner Erörterung. Denn jedenfalls hat sich im Bankverkehr die Gewohnheit herausgebildet, in gewissen Grenzen solche Auskünfte zu erteilen, und werden sie erteilt, dann können die Banken mit Rücksicht auf das zwischen ihnen und dem Kunden bestehende Vertrauensverhältnis sich auch der Haftung für ihre Auskunft nicht schlechthin entziehen, weil deren Erteilung sich solchenfalls als eine auf Grund der Geschäftsverbindung übernommene Pflicht erweist. Keinesfalls können sie die Haftung für eine bewußt falsche Auskunft in diesem Falle ablehnen. Allerdings bestand die Bankverbindung zwischen den Parteien noch nicht lange. Aber darauf kommt es nicht an. Denn das Bestehen der Geschäftsverbindung und das sich aus dieser ergebende Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden läuft schon vom Beginn der Geschäftsverbindung und ist darum unabhängig von ihrer bisherigen Zeitdauer. Auch daß der Gegenstand der Auskunft im Rahmen der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung lag, ist nicht zweifelhaft. Denn aus Anlaß der mit ihrer Kundschaft geschlossenen Mehlverkäufe war die Klägerin mit dem Beklagten in Bankverbindung getreten und auch die Auskunft betraf einen solchen Verkauf.

Pflegte der Beklagte in seinem Bankbetriebe den Kunden Auskunft zu erteilen, so mußte auch der Sparkassendirektor Dae. mit dieser Aufgabe als betraut gelten. Die Eigenschaft des Erfüllungsgehilfen des Beklagten ist ihm deshalb vom Berufungsgericht mit Recht zugesprochen (RGZ. Bd. 91 S. 344, JW. 1915 S. 577).

Zuzugeben ist der Revision, daß die Anwendung des § 278 BGB. nicht gegeben ist, wenn eine schuldrechtliche Verpflichtung erst aus der Zuwiderhandlung des Gehilfen entsteht. Aber das trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Verpflichtung, die die Haftung des Beklagten für die unrichtige Auskunft begründet, lag bereits in der auf Grund der Geschäftsverbindung mit der Klägerin übernommenen Erteilung der Auskunft, bei der er sich des Dae. als Erfüllungsgehilfen bediente. Die wissentlich falsch erteilte Auskunft des Dae. stiftete dann nur den Schaden, den der Beklagte ersetzen muß.

Rechtfertigt sich der Schadensersatzanspruch der Klägerin schon aus § 278 BGB., so bedarf es keines Eingehens auf die Haftung des Beklagten auf Grund des § 831 BGB. Aber auch in dieser Beziehung lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrtum erkennen.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

3. Zu § 826 BGB.

Banken sind keine Auskunfteien.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. März 1930 — VI 193. 29 —[1]).

In der Zeit von Mai bis Juli 1926 lieferten die vier Kläger der Firma Lorenz D. in W. Waren im Gesamtwert von etwa 130 000 RM gegen Dreimonatsakzepte. Am 15. September 1926

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

stellte die Firma ihre Zahlungen ein; am 15. Oktober 1926 wurde über sie das Konkursverfahren verhängt. Vor den Lieferungen hatte ein jeder der Kläger bei der Beklagten, der Bankverbindung der Firma D., eine Auskunft über die Kreditwürdigkeit dieser Firma eingeholt.

Die Klägerin zu 1 bat mit Schreiben vom 6. Mai 1926 „ohne Obligo" der Beklagten um möglichst eingehende Auskunft, insbesondere über die Vermögensverhältnisse, die Bedeutung und das Ansehen des Unternehmens sowie über die Solidität und Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsleitung und darüber, ob geschäftliche Transaktionen größeren Umfangs mit D. unbedenklich ausgeführt werden könnten. Die Antwort der Beklagten vom 7. Mai 1926, in der jede Verantwortung für den Inhalt der Auskunft abgelehnt wird, lautet:

> „Inhaber des im Jahre 1862 gegründeten Geschäfts ist Herr Lorenz H. D., ein Sohn des im Ruhestande lebenden früheren Inhabers der Firma. Die Firma ist angesehen. Sie betreibt Hanfspinnerei und Hanfseilfabrikation auf überwiegend eigenen Grundstücken und ist unseres Wissens ihren Verpflichtungen stets ordnungsmäßig nachgekommen. Die Firma genießt bei uns einen Kredit auf gedeckter Basis. Für Warenkredite im üblichen Rahmen halten wir die Firma z. Zt. gut."

Die Klägerin zu 2 erbat unter dem 2. Juli 1926 eine eingehende Auskunft, insbesondere Einzelheiten über den Ruf der Firma und ob man dieser in Ruhe einen Kredit von etwa 25 000 RM einräumen könne. Die Antwort der Beklagten vom 5. Juli 1926 stimmt mit der der Klägerin zu 1 erteilten Auskunft fast wortgetreu überein.

Am 19. Mai 1926 richtete die Firma Ey. & Co. in W. im Auftrage der Klägerin zu 3, jedoch ohne ihre Auftraggeberin namhaft zu machen, an den einen der Direktoren der Beklagten, P., „ohne jede Verbindlichkeit" für diesen ein Schreiben, in welchem sie um Auskunft über die finanzielle Lage von Lorenz D. unter dem Hinweis bat, daß dieser ein Akzept über rund 3000 RM um zwei Monate habe prolongieren lassen. Die Antwort der Beklagten vom 25. Mai 1926 lautet:

> „Auf Ihre Anfrage an unseren Herrn Direktor P. teilen wir Ihnen mit, daß die obige Firma mit uns in angenehmer Geschäftsverbindung steht und bei uns einen Kredit auf gedeckter Basis genießt. Der Inhaber des im Jahre 1862 gegründeten Geschäfts ist Herr Lorenz H. D., den wir für einen soliden und fleißigen Herrn ansehen. Die Geschäftslage der Hanfspinnerei- und Tauwerkfabriken richtet sich hier sehr stark nach den Verhältnissen der Fischdampfer-Reedereien, die im letzten Jahre nicht besonders günstig abgeschnitten haben. Dadurch mag es kommen, daß gelegentlich einmal fällige Verpflichtungen nicht so prompt in Ordnung gehen. Diesbezügliche Klagen sind uns aber bislang nicht zu Ohren gekommen und wir möchten glauben, daß man der Firma auch fernerhin mit Vertrauen begegnen darf."

Endlich fragte die Klägerin zu 4 am 29. März 1926 bei der Beklagten „ohne jegliches Vorurteil" für diese an, ob die Firma D. einen guten Ruf vom kommerziellen Standpunkt aus genieße, ob sie ihren Zahlungen und Verpflichtungen prompt nachkomme und ob sie als zahlungsfähig für einen Dreimonatsakzept zu £ 2000 anerkannt werde. Die Antwort der Beklagten vom 31. März 1926 lautet fast wörtlich wie die Antwort an die Klägerin zu 1. Es heißt jedoch an Stelle des dortigen Schlußsatzes:

> „Was den beanspruchten Akzeptkredit anbelangt, so hören wir, daß ein Fakturenwert von etwa £ 1000 in Frage kommt. Nach unseren Beobachtungen dürfte ein solcher Kredit, als im Rahmen des Geschäfts liegend, gewährt werden können."

Die Kläger behaupten, daß die ihnen erteilten Auskünfte tatsächlich unrichtig gewesen seien und daß der Beklagten die hoffnungslose Vermögenslage D. bereits zur Zeit der Auskunftserteilungen bekannt gewesen sei; nur durch die Auskünfte seien die Kläger zu den Lieferungen auf Kredit an D. veranlaßt worden. Sie machen daher die Beklagte für den ihnen erwachsenen Schaden verantwortlich. Diesen berechnen sie in der Weise, daß sie von ihren Warenforderungen an Lorenz D. die Beträge in Abzug bringen, die sie als Dividenden in dessen Konkurse erhalten haben und die ihnen ferner der Kaufmann Johannes D., ein Bruder des Gemeinschuldners und Inhaber der Firma John L. K. in H., vergleichsweise in den gegen ihn erhobenen Anfechtungsprozessen bezahlt hat. Die Kläger haben daher Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 54 173,90 RM (Klägerin zu 1), 10 073,05 RM (Klägerin zu 2), 2446,74 RM (Klägerin zu 3) und 12 979,62 RM (Klägerin zu 4) nebst Zinsen beantragt.

Die Beklagte hat u. a. geltend gemacht, daß die von ihr erteilten Auskünfte nach den ihr bekannten Tatsachen richtig gewesen seien. Der Zusammenbruch des Lorenz D. sei erst nach der Erteilung der Auskünfte dadurch herbeigeführt worden, daß Johannes D., der Hauptrohstofflieferant seines Bruders und außer der Beklagten sein Hauptgläubiger, hinter dem Rücken der Beklagten seine Kredite zurückgezogen habe; er habe sich, wie dies auch die Kläger vortragen, die neubezogenen Waren von Lorenz D. übertragen lassen und sie demnächst gegen seine Forderungen verrechnet.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision erstrebt die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz. Die Beklagte erbittet Zurückweisung der Revision.

In erster Reihe bittet die Revision um Nachprüfung des Standpunktes des Oberlandesgerichts, daß zwischen den Parteien bezüglich der Auskunftserteilung ein vertragliches oder vertragsähnliches Verhältnis nicht bestanden habe. In diesem Punkte ist jedoch dem Berufungsrichter lediglich beizutreten. Nach § 676 BGB. ist derjenige, welcher einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet, sofern sich nicht aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung seine Verantwortlichkeit ergibt. Hierunter fallen auch Kreditauskünfte. Bei der Erteilung solcher Auskünfte durch eine Bank kommt ein Vertragsverhältnis nur in Betracht, wenn ihr entweder ein entgeltlicher, die Auskunftserteilung betreffender Vertrag zugrunde liegt oder wenn sich die Auskunft als Nebenleistung eines anderen zwischen den Beteiligten bestehenden Vertrages darstellt oder wenn endlich sich infolge einer dauernden Geschäftsverbindung ein solches Vertrauensverhältnis herausgebildet hat, daß die Wahrung von Treu und Glauben eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen geboten erscheinen läßt (RGZ. Bd. 65 S. 141, Bd. 67 S. 395, Bd. 122 S. 355, Recht 1910 Nr. 3169, 1911 Nr. 2870, JW. 1911 S. 809, RGU. vom 11. Juli 1929, VI. 89/29 und vom 9. Dezember 1929, VI. 142/29). Keiner dieser Fälle liegt nach der Darstellung der Kläger hier vor. Die Kläger haben vielmehr, wie ihre Anfragen erkennen lassen, lediglich die Gefälligkeit der Beklagten, ohne mit ihr in Geschäftsverbindung zu stehen, in Anspruch genommen, wohl weil ihnen bekannt war, daß die Firma Lorenz D. mit der Beklagten in Bankverbindung stand. Demnach kommt, da der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB.) von den Klägern nicht behauptet ist und folgeweise eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB. ausscheidet, als rechtliche Grundlage der Klageansprüche nur der § 826 BGB. in Betracht.

Der Tatbestand des § 826 BGB. erfordert einmal den Vorsatz der Schadenszufügung, wobei bedingter Vorsatz, nicht aber eine wenn auch noch so grobe Fahrlässigkeit, genügt (RGR. Komm. 6. Aufl. Erl. 3 zu § 826 Bd. II S. 574/5), und ferner ein Handeln gegen die guten Sitten. Zur Erfüllung des letzteren Tatbestandsmerkmals reicht unter Umständen ein besonders hohes Maß von Fahrlässigkeit, das als Gewissenlosigkeit oder äußerste Leichtfertigkeit zu bezeichnen ist, aus (RGR. Komm. a. a. O. Erl. 2 S. 574). Bankauskünfte über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden sind bereits oftmals der Beurteilung der Gerichte und insbesondere des Reichsgerichts auf der Grundlage des § 826 BGB. unterbreitet worden (vgl. aus neuerer Zeit u. a. Warn. Rspr. 1917 Nr. 110, RGU. vom 28. November 1927, VI. 181/27, vom 7. März 1929, VI. 325/28, vom 21. November 1929, VI. 155/29 sowie die oben erwähnten Urteile vom 11. Juli und 9. Dezember 1929, ferner die Nachweisungen im Komm. RGR. Erl. 5h zu § 826 Bd. II S. 580/1 und in Soergel BGB. 4. Aufl. Anm. 3 zu § 676 Bd. I S. 1038/9 und Anm. B 3 zu § 826 Bd. I S. 1292/3). Von den in dieser Rechtsprechung ausgebildeten leitenden Gesichtspunkten, soweit sie für den vorliegenden Fall von Bedeutung sind, sind die folgenden hervorzuheben. Die Banken sind keine Auskunfteien. Es hat sich nur im geschäftlichen Leben die in hohem Maße bedenkliche Gepflogenheit herausgebildet, daß die Banken über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden in deren Interesse Auskunft erteilen, um nicht durch Ablehnung diesbezüglicher Anfragen dritter Personen den Anschein zu erwecken, als ob sie den betreffenden Kunden für kreditunfähig halten, und um nicht auf diese Weise in dem Anfragenden ein Vorurteil gegen den Kunden zu wecken. Diese Zwangslage, in der sich die Banken befinden, hat zu der Uebung geführt, daß sie Kreditauskünfte nur mit der durch ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu dem

Kunden bedingten Vorsicht und Zurückhaltung erteilen. Dies ist im Geschäftsverkehr bekannt. Die Banken dürfen daher erwarten, daß ihre Auskünfte vom Empfänger derselben mit der gleichen Vorsicht aufgenommen und mit der nötigen Aufmerksamkeit gelesen werden. Ihre eigenen Beziehungen zu dem Kunden, über den Auskunft gewünscht wird, braucht die Bank nicht ohne weiteres zu enthüllen. Die Auskunft muß jedoch auch insoweit der Wahrheit entsprechen, daß der Anfrager nicht der Sachlage zuwider zur Eingehung von Geschäften mit dem Dritten aufgemuntert wird. Die Bank darf keine irreführenden Angaben machen und für die Frage der Kreditwürdigkeit des Kunden wesentliche Umstände nicht verschweigen. Bei aller Vorsicht und Zurückhaltung muß die Auskunft das enthalten, was notwendig ist, damit der Anfragende, wenn er als umsichtiger Kaufmann erwägt, was sie besagt und worüber sie schweigt, sich ein richtiges Bild zu machen vermag. Bevor die Auskunft gegeben wird, muß ihr Erteiler sich die Kreditlage des Kunden, soweit sie ihm bekannt ist, so vergegenwärtigen, daß er von der Richtigkeit der Auskunft sich überzeugt halten darf. Wieweit im einzelnen hiernach die Auskunft zu gehen hat, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab. Enthält das Auskunftsersuchen bestimmte Fragen, die die Bank nicht beantworten kann oder will, so wird sich eine ausdrückliche Ablehnung der insoweit gestellten Fragen der Regel nach erübrigen. Denn durch ihr Schweigen auf solche Fragen bringt sie in einer dem Empfänger der Auskunft zur Genüge verständlichen Weise zum Ausdruck, daß sie insoweit von einer Beantwortung abzusehen wünscht. Legt gleichwohl der Empfänger auf Antwort gerade auf diese Fragen Wert, so bleibt es ihm überlassen, seine Anfrage an die Bank zu wiederholen oder sich an anderer Stelle um Auskunft zu bemühen. Die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Gewissenlosigkeit bei der Erteilung unrichtiger Kreditauskünfte zu ziehen ist nur an der Hand der Umstände des Einzelfalls möglich und daher im wesentlichen Sache des Tatrichters.

Prüft man auf dieser rechtlichen Grundlage das angefochtene Urteil, so läßt sich nicht verkennen, daß der Vorderrichter seine Entscheidung in Anbetracht des sehr umfänglichen Vorbringens beider Parteien eingehender hätte begründen können. Ob der § 286 ZPO. verletzt ist, kann jedoch auf sich beruhen; denn eine solche Rüge ist von der Revision nicht erhoben und konnte auch im Hinblick auf die Entlastungsgesetze vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 475) und 28. März 1928 (RGBl. I S. 120) nicht mit Erfolg erhoben werden, da die Revision noch unter diese Gesetze fällt. Sachlich rechtliche Bedenken gegen das angefochtene Urteil liegen nicht vor; insbesondere tritt eine Verkennung der oben aufgestellten Grundsätze nirgends zutage. Der Berufungsrichter hat die in den 4 Auskünften enthaltenen Angaben, für deren Richtigkeit übrigens ein Teil der Kläger der Beklagten schon im voraus jede Haftung ausdrücklich erlassen hatte, einzeln geprüft und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Angaben entweder sachlich richtig oder aber jedenfalls vom Standpunkt der Beklagten aus zutreffend waren; er hat weiter erwogen, daß die Tatsachen, welche der Beklagten zwar bekannt waren, aber in den Auskünften verschwiegen sind, von der Beklagten für unwesentlich gehalten werden durften. In allen diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Das Oberlandesgericht hätte zur weiteren Begründung seiner Entscheidung noch auf zweierlei hinweisen können. Vergleicht man die in den Auskunftsersuchen von den Klägern gestellten eingehenden Fragen und die recht knapp gefaßten Antworten der Beklagten, so ist es kaum verständlich, wie die Kläger durch diese vorsichtigen Auskünfte sich dazu haben bestimmen lassen, der Firma Lorenz D. Kredite einzuräumen, noch dazu in der von der Klägerin zu 1 gewährten Höhe. Ferner aber hat nach dem eigenen Vortrag der Kläger die Veranlassung zu dem Zusammenbruch der Firma Lorenz D. darin bestanden, daß diese die von den Klägern gelieferten Waren an die Firma K. verschoben und K. sich auf diese Weise für einen Teil seiner Forderungen an D. Befriedigung verschafft hat. Daß etwa die Beklagte von diesem zum mindesten zivilrechtlich bedenklichen Zusammenspiel der Brüder D. bereits zur Zeit der Auskunftserteilungen Kenntnis gehabt hätte, haben die Kläger nicht einmal behauptet.

Die Angriffe der Revision vermögen zu einer abweichenden Beurteilung nicht zu führen. Dieselben haben zum Teil bereits durch die vorstehenden Erörterungen ihre Widerlegung gefunden. Im übrigen ist zu den einzelnen Revisionsrügen nur noch folgendes zu bemerken.

Wenn das Berufungsurteil ausführt, daß ein so schwerer Vorwurf wie sittenwidriges Verhalten im Sinn des § 826 BGB. gegen Personen, die im Geschäftsleben an leitender Stelle stehen, nicht leichthin erhoben werden dürfe und daß daher an den Nachweis für ein solches Verhalten nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden dürften, so ist damit keineswegs, wie die Revision als möglich hinstellt, gesagt, daß im Geschäftsleben an leitender Stelle stehende Persönlichkeiten hinsichtlich der Frage des Vorsatzes oder der Gewissenlosigkeit milder zu beurteilen seien als andere Personen, was allerdings offensichtlich rechtsirrtümlich wäre, sondern der Satz bezieht sich nur auf die an den Beweis zu stellenden Anforderungen und hält sich daher im Rahmen des in § 286 ZPO. dem Tatrichter eingeräumten, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren freien Ermessens.

Wie die Kreditlage der Firma Lorenz D. zur Zeit der Auskunftserteilungen objektiv sich gestaltet hatte, hat das Oberlandesgericht offengelassen und es mag daher mit der Revision zu unterstellen sein, daß es die diesbezüglichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils gebilligt hat. Dagegen kann der Revision nicht zugegeben werden, daß der Berufungsrichter die Feststellungen des ersten Urteils auch insoweit nicht in Zweifel gezogen habe, als sie sich auf die Kenntnis der Beklagten von der Vermögenslage des Lorenz D. zur Zeit der Auskunftserteilungen beziehen. Vielmehr ist das Berufungsgericht insoweit zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf alle die Revisionsbeschwerden, welche sich auf jenen unzutreffenden Ausgangspunkt der Revision stützen.

Die von der Revision beanstandete Unterlassung der Gegenüberstellung der Verschiedenheiten in den vier Auskünften fällt dem Berufungsrichter nicht zur Last. Wesentliche Verschiedenheiten bestehen nur zwischen der der Firma Ey. & Co. erteilten Auskunft und den drei anderen Auskünften. Gerade die erstere Auskunft aber hätte die Klägerin zu 3 zu besonderer Vorsicht mahnen müssen. Denn in ihr war auf die Abhängigkeit der Fabrik des Lorenz D. von den Verhältnissen der Fischdampfer-Reedereien, sowie darauf hingewiesen, daß letztere im letzten Jahre nicht besonders günstig abgeschnitten hätten.

Vergeblich zieht die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts in Zweifel, daß die Angabe in den den Klägern zu 1, 2 und 4 erteilten Auskünften, Lorenz D. betreibe die Fabrikation auf überwiegend eigenen Grundstücken, objektiv zutreffend gewesen sei. Daß aus dieser Angabe die Empfänger der Auskünfte nach Treu und Glauben den Schluß hätten ziehen dürfen, in den Grundstücken stecke noch ein ausreichendes Aktivum des D., wie dies die Revision vertritt, kann nicht anerkannt werden. Von einer solchen Auslegung hätte die Empfänger der Auskünfte schon der darin enthaltene Hinweis abhalten müssen, daß D. bei der Beklagten einen Kredit auf gedeckter Basis genieße, was das Vorhandensein von Sicherungshypotheken als zum mindesten möglich erscheinen ließ. Wenn die Revision weiter noch beanstandet, daß in den bezeichneten drei Auskünften von „Grundstücken" statt von „Grundstück" die Rede ist und daß die Kläger daran kein Interesse gehabt hätten, ob das Villengrundstück des Lorenz D. dessen Eigentum war oder nicht, so erledigt sich diese Ausführung schon damit, daß in den Vorinstanzen nicht festgestellt ist, ob sich die Fabrikgebäude auf einer oder mehreren Grundstückparzellen befunden haben, die Mehrzahl „Grundstücke" also überhaupt die Villa mit umfaßt hat.

Weshalb es der Beklagten, wie die Revision meint, als besonders auffällig hätte erscheinen müssen, daß an sie in kurzer Zeit von vier verschiedenen Seiten Auskunftsersuchen gestellt wurden, während bis dahin die Firma K. der einzige Warenlieferant von D. gewesen war, ist nicht einzusehen. Auf diesen Punkt brauchte der Vorderrichter nicht ausdrücklich einzugehen. Die Beklagte konnte ohne Verschulden annehmen, daß D. seinen Betrieb vergrößern wolle oder daß K. ihn gerade nicht beliefern könne oder daß sonstige Umstände ihn zum Ankauf von Waren an dritter Stelle veranlaßten.

Der Beurteilung des angefochtenen Urteils, daß der Satz in den Auskünften, D. sei seinen Verpflichtungen stets ordnungsgemäß nachgekommen, nicht dadurch unwahr geworden sei, daß er am 2. Januar 1926 die Beklagte einmal um Verzicht auf die vereinbarte Ratenzahlung von 2000 RM gebeten habe, ist aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten. Derartige gelegentliche Prolongationsgesuche werden im kaufmännischen Verkehr nicht so streng beurteilt, wie dies die Revision annimmt. Das gleiche gilt von den wenigen übrigen, vom Vorder-

richter nicht besonders erörterten Fällen, die die Revision sonst noch hierzu anführt. Offensichtlich hat der Berufungsrichter auch diese Fälle nicht für ausreichend angesehen, um daraufhin die Feststellung zu gründen, daß der Beklagten Gewissenlosigkeit bei der Erteilung der Auskünfte zur Last falle.

Durch die Angabe, daß D. bei ihr einen Kredit auf gedeckter Basis genieße, hatte die Beklagte ihrer Mitteilungspflicht entgegen der Auffassung der Revision genügt. Reichte dieser hinreichend deutliche allgemeine Hinweis den Klägern für ihre Entschließung, ob sie D. Kredit einräumen wollten, nicht aus, so blieb es ihnen überlassen, die Beklagte um nähere Aufklärung zu ersuchen.

Allerdings wußte die Beklagte um die Verschuldung des Lorenz D. bei ihr selbst und bei der Firma K. Auf erstere Verbindlichkeit hat sie in den vier Auskünften ausdrücklich aufmerksam gemacht. Daß sie die letztere Verbindlichkeit verschwiegen hat, entschuldigt der Berufungsrichter damit, daß sie davon habe ausgehen dürfen, daß Johannes D. seine Hand von dem Bruder nicht zurückziehen werde; diese Auffassung wird auf Briefe des Johannes D. gestützt. Diese Beurteilung ist tatsächlicher Natur, aus Rechtsgründen, wie die Revision glaubt, ist sie nicht zu beanstanden.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

III. Wechsel- und Scheckrecht.

Zu § 3 ScheckG.

Die Einzahlung für Rechnung eines Scheckkunden begründet ein „Guthaben" mit der Verpflichtung der Bank, vorkommende Schecks einzulösen, erst in dem Zeitpunkt, in welchem sie auf dem Konto des Scheckkunden gutgebracht ist, vorausgesetzt, daß die Bank die Gutschrift im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges bei ordnungs- und sachgemäßer Führung des Kontos ohne Verzögerung bewirkt hat.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1929 — II 236. 29 —.

Die am 16. Juni 1922 mit einem Stammkapital von 20 000 M gegründete, aber erst am 29. Juni 1923 im Handelsregister eingetragene K.-bau-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, deren Gründer und einzige Gesellschafter der Fabrikant X. und der Architekt Y. waren, stand im Kontokorrent- und Scheckverkehr mit der Beklagten, Depositenkasse W. in Berlin, bei der sie auch ein Konto hatte. Nach dem Gesellschaftsvertrag sollten, wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hatte, je zwei zusammen vertretungsberechtigt sein. Geschäftsführer waren zunächst X. und Y. Letzterer hat aber schon mit Schreiben vom 25. Januar 1923 sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt; das Schreiben ist unter dem 30. Januar 1923 dem Registergericht mit dem weiteren Anfügen vorgelegt worden, daß nunmehr X. alleinvertretungsberechtigt für die Gesellschaft sei. Im Scheckverkehr mit der Beklagten hatte er ohnehin von Anfang allein für die Gesellschaft gezeichnet. X. hatte im Oktober 1922 ein Darlehen von 250 000 M, rückzahlbar mit 300 000 M, bei dem Kaufmann A. aufgenommen und ihm zur Sicherheit hierfür durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1922 Geschäftsanteile der Siedlungsgesellschaft m. b. H. im Nennbetrag von 50 000 M mit der Abrede übertragen, daß A. zur Rückübertragung nur im Fall der Rückzahlung des Darlehns bis 25. November 1922 einschließlich verpflichtet sein solle.

Am 25. November 1922, einem Sonnabend, wurde nun im Büro des Rechtsanwalts des A. nach Büroschluß in Abwesenheit des Anwalts für A. ein namens der K.-bau-G. m. b. H. auf die Beklagte gezogener Scheck über 300 000 M, der die Unterschrift: „K.-bau-G. m. b. H. X." trug, abgegeben und von dem Bürovorsteher unter Vorbehalt angenommen. Diesen Scheck wies A. am 27. November 1922 bei der Depositenkasse W. vor; er wurde aber, weil angeblich Deckung fehlte, nicht eingelöst und von der Bank auf Verlangen A's. mit dem Vermerk versehen: „Vorgelegt und nicht bezahlt." Am selben Vormittag gelangten auf das Konto der K.-bau-G. m. b. H. 300 000 M zur Einzahlung. A. lehnte die Rückübertragung der Siedlungs-G. m. b. H.-Anteile auf X. ab. Dieser erhob im Dezember 1922 gegen ihn Klage auf deren Herausgabe; die Klage wurde aber von dem Landgericht III zu Berlin durch Urteil vom 22. Mai 1923 abgewiesen. In diesem Prozeß hatte X. der Beklagten den Streit verkündet; sie trat aber nicht bei; X. legte gegen das Urteil keine Berufung ein. Die fraglichen Geschäftsanteile waren von dem Kläger zu Auseinandersetzungszwecken mit seinem Mitgesellschafter M. an X. übertragen worden. Letzterer hat laut der von ihm mit „Ernst X." unterschriebenen Urkunde vom 18. April 1926

> „den Schadensersatzanspruch gegen die Bank . . . . . ., welcher durch Nichteinlösung eines Schecks von 25 000 Mark . . . . ., obwohl ein Guthaben in dieser Höhe vorhanden war, entstanden ist",

an den Kläger abgetreten. Dieser hat zunächst als Teilbetrag des angeblichen Schadens 1000 RM gegen die Beklagte eingeklagt, die auch durch rechtskräftiges Urteil des Kammergerichts vom 11. März 1927 dementsprechend verurteilt worden ist.

Nunmehr verlangt Kläger als weiteren Schadensteilbetrag 100 000 RM von der Beklagten. Er behauptet, zur Deckung des fraglichen Schecks seien am 27. November 1922 alsbald nach Kassenöffnung gegen 9 Uhr vormittags bei der Depositenkasse W. 300 000 M einbezahlt, der Scheck aber erst gegen 1 Uhr zur Einlösung vorgelegt worden; es sei deshalb Deckung vorhanden gewesen und die Nichteinlösung seitens der Beklagten schuldhafterweise unterblieben mit der Folge, daß die nennwertlich 50 000 M Geschäftsanteile der Siedlungsgesellschaft m. b. H., deren Wert er auf 165 000 RM beziffert, endgültig A. verfallen seien; X. habe das A.sche Darlehen für die Zwecke der K.-bau-G. m. b. H. aufgenommen und in deren Nutzen verwendet. Die K.-bau-G. m. b. H. sei deshalb X. gegenüber aufwendungsersatzpflichtig und auch zur Abtretung ihrer Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte verpflichtet gewesen; die Abtretung sei durch X. in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der G. m. b. H. eben durch die Erklärung vom 18. April 1926 erfolgt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und den Ersatzanspruch nach Grund und Betrag bestritten.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, hat den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Kammergericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt sie die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Klagabweisung. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Nach Ansicht des Kammergerichts enthält die Nichteinlösung des Schecks über 300 000 M durch die Beklagte am 27. November 1922 eine schuldhafte Verletzung ihrer Rechtspflichten aus dem mit der Ausstellerin des Schecks, der — damals noch nicht im Handelsregister eingetragenen — K.-bau-G. m. b. H. abgeschlossenen Girovertrag. Das Kammergericht sieht auf Grund der Zeugenaussagen als erwiesen an, daß am 27. November 1922, kurz nach 9 Uhr, durch K. 300 000 M auf das Konto der K.-bau-G. m. b. H. bei der Beklagten einbezahlt worden seien, der fragliche Scheck aber von A. erst gegen 12 Uhr mittags oder später, mithin zu einer Zeit, als Beklagte volle Deckung gehabt habe, zur Einlösung vorgelegt worden sei. Den ihr nach § 285 BGB. obliegenden Entlastungsbeweis habe Beklagte nicht zu führen vermocht. Im Gegenteil ergebe sich aus den Angaben der Zeugen, daß A. ausdrücklich die Anbringung eines Vermerks auf dem Scheck über dessen Nichteinlösung verlangt und daß zuvor nach dem Einzahlungsbeleg über die 300 000 M gesucht worden sei; die Beklagte sei mithin auf die Bedeutung der Zurückweisung des Schecks besonders aufmerksam gemacht worden und ihre Beamten hätten annehmen müssen, daß A. sogleich Regreßansprüche zu erheben beabsichtige; da der Einzahlungsbeleg damals offenbar nur infolge Fahrlässigkeit der Angestellten der Beklagten nicht auffindbar gewesen sei, müsse sie für dieses Versehen ihrer Angestellten einstehen; ihr Einwand, ein „Guthaben" sei erst bei Verbuchung der Einzahlung im Kontobuch vorhanden, müsse auch für die Zeiten der Geldentwertung zurückgewiesen werden; im Interesse eines ordnungsmäßigen Verkehrs und des Scheckkunden müsse vielmehr der Zeitpunkt der Annahme der Zahlung maßgebend sein.

Mit Recht wendet sich hiergegen die Revision.

Daß in dem Girovertrag besondere Abreden über die Scheckeinlösungspflicht der Beklagten getroffen gewesen wären, ist nicht behauptet. Die Beklagte war demnach in aller Regel der K.-bau-G. m. b. H. gegenüber zur Einlösung der von dieser ausgestellten Schecks nur verpflichtet, wenn und insoweit im Zeitpunkt des Vorkommens der Schecks die Kontokorrentrechnung ein Guthaben derselben auswies (s. a. Breit, Erl. z. Scheckgesetz Anm. 38 Anhang zu § 3). Die Einzahlung der 300 000 M schuf zunächst nur einen Aktivposten für die lau-

fende Rechnung der G. m. b. H. Gewiß haftete die Beklagte aus dem Girovertrag für eine richtige Kontoführung und dazu gehörte, daß sie im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs Einzahlungen, die für die Scheckkunden geleistet worden waren, auf deren Konto unverzögerlich gutbrachte. Das ändert aber daran nichts, daß die Einlösungspflicht erst in dem Zeitpunkt zur Entstehung gelangte, zu welchem das Konto des Kunden bei ordnungs- und sachgemäßer Führung auf den neusten Stand ergänzt sein konnte und mußte und dabei ein entsprechendes Guthaben desselben auswies oder ausgewiesen hätte. Es ist demnach rechtsirrtümlich und mit den Erfordernissen und Bedürfnissen eines geordneten Scheckverkehrs nicht vereinbar, wenn das Kammergericht die Zeit der Einzahlung für die Entstehung der Einlösungspflicht will entscheidend sein lassen.

Hier steht nun fest, daß das Konto der K.-bau-G. m. b. H. weder am 25. November 1922 (einem Samstag), als der Scheck ausgestellt und dem Sachwalter A's. übergeben wurde, noch am 27. November 1922 bis zur Verbuchung der Einzahlung der 300 000 M vom selben Tag ein Guthaben der Scheckkundin zeige und zeigen konnte. Zwischen der Einzahlung der 300 000 M am 27. November 1922 vormittags und der Vorlegung des fraglichen Schecks lagen aber nach den Feststellungen des Kammergerichts bestenfalls kaum mehr als 3 Stunden. Es handelt sich hier um Vorgänge aus den Zeiten schon weit vorgeschrittener Geldentwertung. Gerichtsbekanntermaßen hatte sich damals der Bankeinzahlungs- und Auszahlungsverkehr vollends in den Großstädten sehr rasch und fort und fort ungewöhnlich gesteigert; die aufgeblähten Zahlen der rasch verfallenden Papiermark erschwerten zu allem hin eine geordnete und schnelle Buch- und Kontoführung außerordentlich. Diese Dinge waren auch im Verkehr allgemein bekannt. Wenn aber bei solcher Sachlage zur Zeit der Vorlage des Schecks durch A., die wenige Stunden vorher erfolgte Einzahlung der 300 000 M auf dem Konto der K.-bau-G. m. b. H. noch nicht vermerkt war, so läßt sich daraus noch kein Verstoß, geschweige denn ein schuldhafter Verstoß der Beklagten gegen ihre Verpflichtungen aus dem Girovertrag herleiten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß damals vor Anbringung des Nichteinlösungsvermerks auf den Scheck nach dem Kassenzettel über eine etwaige, am selben Vormittag geleistete Einzahlung auf das Konto der G. m. b. H. vergeblich gesucht worden war. Insoweit handelte es sich um mehr nicht, als einen Versuch geschäftlichen Entgegenkommens. Daß etwa bei der Einzahlung der 300 000 M eine Sonderabrede hinsichtlich der Einlösung des Schecks vom 25. November 1922 getroffen worden ist, hat Kläger selbst nicht behauptet. Die Beklagte ist vielmehr damals nicht einmal auf dessen Begebung und demnächstiges Vorkommen hingewiesen worden.

Es war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf Klagabweisung zu erkennen.

Berichtigung.

In meinem Aufsatz „Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für englische Aktiengesellschaften nach dem Companies Act vom 3. August 1928", abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1929 Seite 4 ff., habe ich auf S. 6 und 7 eine Uebersetzung des Gesetzentwurfes wiedergegeben. Diese Uebersetzung des Gesetzentwurfes ist dem Aufsatz des Herrn Rechtsanwalts Dr. Siegfried Goldschmidt, Berlin, „Zur Abänderung des englischen Aktienrechts" in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 2. Jahrgang (1928) S. 399 ff. sowie S. 848 ff., entnommen. Die Entnahme ist von mir versehentlich in meinem Aufsatz nicht als solche gekennzeichnet.

Desgleichen ist infolge eines Versehens in meinem Aufsatz „Die Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung auf die Reform des englischen Aktienrechts nach dem Companies Act vom 3. August 1928" im Bank-Archiv vom 15. Oktober 1929 S. 19 ff., auf S. 20 und 22 durch Anführungszeichen nicht kenntlich gemacht, daß die von mir zitierten Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz E. Koch, Z. B. H. 1926 auf S. 456, von den Worten „kann die Fusion" bis zu den Worten „steht und fällt" und auf S. 458 von den Worten „ergibt sich" bis zu den Worten „Weg eingeschlagen" eine wörtliche Entnahme darstellen.

Ich erlaube mir, dies hiermit berichtigend zur Kenntnis zu bringen.

Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff, Berlin.

Bücherbesprechung.

Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten. — Wirtschaftliche Darstellung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ausgeben, nebst Kommentar zum Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Von Dr. Fritz Dannenbaum, Rechtsanwalt in Berlin. Berlin 1930, Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstraße 16.

Im Anschluß an die im Jahre 1928 von dem Verfasser herausgegebene zweite Auflage des Kommentars über das Hypothekenbankgesetz nebst einer wirtschaftlichen Darstellung über die deutschen privaten Hypothekenbanken ist jetzt das vorliegende Werk als Parallelbearbeitung der öffentlich-rechtlichen Realkreditverhältnisse erschienen. Es mußte sich diese Darstellung in stärkstem Maße an die Bearbeitung der Hypothekenbank-Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse anlehnen, da ja das Pfandbriefgesetz für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom Jahre 1927 nach dem Muster des Hypothekenbankgesetzes aufgebaut ist. Nach Kodifizierung der für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten bis dahin geltenden verschiedenartigen Einzelrechtsverhältnisse ist die vorliegende Arbeit von Dr. Fritz Dannenbaum die erste, die diese Rechtsmaterie grundlegend behandelt. Wie bei der Besprechung des Hypothekenbankgesetzes hat es auch hier der Verfasser mit Recht vermieden, auf die umfangreiche, aber nicht auf die Dauer zum Realkredit gehörende Aufwertungsmaterie des näheren einzugehen. Das Buch setzt der Besprechung der einzelnen Rechtsbestimmungen zunächst — ebenfalls wie bei dem Musterbeispiel des Hypothekenbankgesetzes — einige allgemeine grundsätzliche Gedanken wirtschaftspolitischer Art voraus. Dabei erscheint es nur allzu selbstverständlich, daß die beiden Grundformen der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten hier schon eine gewisse Sonderberücksichtigung finden, nämlich in den Abschnitten über die ältesten preußischen Realkreditinstitute, die Landschaften, und des weiteren über die weitaus später entstandenen Stadtschaften. Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit des öffentlich-rechtlichen Kreditsystems finden ihren Ausdruck in kurzen Einzelübersichten über die Landesbanken, Girozentralen, Sonderinstitute wie die Preußische Landespfandbriefanstalt etc. Im zweiten Hauptteil findet sich das eigentliche Rückgrat der Arbeit, nämlich die Kommentierung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom Jahre 1927. Neben der vergleichenden Darstellung der Einzelbestimmungen mit den entsprechenden des Hypothekenbankgesetzes kommen auch notwendig die nicht unwesentlichen Verschiedenheiten, die sich nach den beiden Gesetzen in der Praxis für die jeweils ihnen unterstellten Anstalten ergeben, zum Ausdruck. Es handelt sich dabei im wesentlichen um das Fehlen der Treuhänderbestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und die Tatsache, daß von ihnen nicht ausschließlich erste Hypotheken gegeben werden dürfen, — wie es für die Hypothekenbanken nur zulässig ist. Ergänzt wird das grundsätzliche Gesetzesfundament für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten durch die mannigfaltigen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen reichsrechtlicher wie auch landesrechtlicher Natur, die für die Gesamtheit der Anstalten oder auch nur einzelne von Bedeutung sind. In den Materialien und Tabellen findet sich schließlich eine Reihe von Satzungen und Darlehnsurkunden, die für die einzelnen Institute und für deren Einstellung zu ihrer Kreditarbeit besonders charakteristisch sind. Ein Literatur- und Sachverzeichnis beschließt das für jeden am Realkredit Interessierten bedeutungsvolle Werk.

Dr. Tornier, Berlin.